

## Vorblatt

### Entwurf eines Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG)

#### A) Problem

Das Gesetz über das Feuerlöschwesen (FLÖG) vom 17. Mai 1946 (BayBS I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1974 (GVBl S. 226), entspricht nicht mehr den Anforderungen, die heute an ein Gesetz über Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung gestellt werden müssen. Zwar haben sich die Grundstrukturen des FLÖG in mehr als dreißig Jahren bewährt. Sie sollen daher auch künftig beibehalten werden (z. B. Durchführung des Brandschutzes primär durch **Freiwillige** Feuerwehren im Auftrag der Gemeinden, gegenseitige Hilfeleistung über die Gemeindegrenzen hinweg). Die Änderung der Lebensverhältnisse, vieler anderer Rechtsvorschriften und insbesondere die rasche technische Entwicklung, die mit einem erheblichen Zuwachs an Gefahren verbunden ist, machen nunmehr ein klares und heutigen rechtsstaatlichen Ansprüchen genügendes Gesetz dringend erforderlich. Die Arbeit der rund 300 000 freiwilligen Feuerwehrleute in Bayern ist durch die gesetzliche Neuregelung rechtlich abzusichern.

#### B) Lösung

Ein Hauptanliegen des Gesetzes ist es, die Aufgaben der Feuerwehren, der Gemeinden, der Landkreise und des Staates im Brandschutz und in der technischen Hilfeleistung wesentlich klarer als bisher zu normieren. In engem Zusammenhang damit steht die Notwendigkeit, die Befugnisse der Führungsdienstgrade der Feuerwehren im Einsatz und in der Ausbildung zu regeln. Eindeutig geregelt wird auch die arbeits- und sozialrechtliche Stellung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und von Pflichtfeuerwehren sowie von herangezogenen Helfern. Das Gesetz sieht ferner aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis nicht unerhebliche Duldungs- und Hilfeleistungspflichten der Bevölkerung zur Erleichterung des Feuerwehreinsatzes vor. Es klärt zahlreiche Fragen, die im Laufe der Zeit aufgetreten sind, wie z. B. die Verpflichtung zur Einrichtung von Sicherheitswachen, den Kostenersatzanspruch der Gemeinden u. a.

#### C) Alternative

Eine erneute Änderung des FLÖG in einzelnen Vorschriften könnte nur Stückwerk bleiben und aufgetretene Zweifelsfragen nur unzureichend lösen. Das Feuerwehrrecht ist an die Weiterentwicklung des Sicherheitsrechts, des Kommunalrechts, des Beamtenrechts und des Verwaltungsverfahrensrechts anzupassen. Zu einer Neufassung des Gesetzes gibt es daher keine Alternative.

#### D) Kosten

Dem Staat entsteht durch den Wegfall des Beitrages der Gemeinden an den Fonds zur Förderung des Feuerlöschwesens ein Einnahmeausfall von 1,3 Mio DM. Von dieser Entlastung der Gemeinden abgesehen, bleibt die nach dem FLÖG bestehende Kostenverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinden und Landkreisen unverändert bestehen. Auch an der Kostenbelastung der Wirtschaft durch die Einrichtung von Werkfeuerwehren ändert sich nichts.

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Nr. B III 3-2148-17-23

München, den 25. Januar 1981

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff: **Entwurf eines Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG)**

Anlagen: Gesetzentwurf mit Vorblatt und Begründung  
Gutachtliche Stellungnahme des Senats  
Äußerung der Staatsregierung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats übermittle ich einen Gesetzentwurf der Staatsregierung nebst einer gutachtlichen Stellungnahme des Senats\*) (Sen-Drs 218, 197/80) und einer Äußerung der Staatsregierung hierzu mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Herr Senatspräsident hat den Gesetzentwurf und die Äußerung der Staatsregierung zur Kenntnisnahme erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

**Franz Josef Strauß**

\*) Von einem Abdruck wurde Abstand genommen.

## **Entwurf eines Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG)**

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Abschnitt

##### Aufgaben und Träger

- Art. 1 Aufgaben der Gemeinden
- Art. 2 Aufgaben der Landkreise
- Art. 3 Aufgaben des Staates

#### II. Abschnitt

##### Die Feuerwehren

- Art. 4 Arten und Aufgaben der Feuerwehren
- Art. 5 Freiwillige Feuerwehr
- Art. 6 Feuerwehrdienst
- Art. 7 Feuerwehranwärter
- Art. 8 Feuerwehrkommandant
- Art. 9 Lohnfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden
- Art. 10 Erstattungsansprüche von Arbeitgebern
- Art. 11 Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender
- Art. 12 Hauptberufliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren; Ständige Wachen
- Art. 13 Dienstverpflichtung; Pflichtfeuerwehr
- Art. 14 Berufsfeuerwehr
- Art. 15 Werkfeuerwehr
- Art. 16 Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde
- Art. 17 Überörtliche Hilfe der gemeindlichen Feuerwehren
- Art. 18 Einsatzleitung

#### III. Abschnitt

##### Besondere Führungsdienstgrade

- Art. 19 Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeister
- Art. 20 Rechtsstellung und Entschädigung des Kreisbrandrates, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister
- Art. 21 Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister
- Art. 22 Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren; Jugendbeauftragter und Frauenbeauftragte

#### IV. Abschnitt

##### Pflichten der Bevölkerung

- Art. 23 Feuerwehrdienstpflicht
- Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen

- Art. 25 Platzverweisung  
 Art. 26 Verhältnismäßigkeit  
 Art. 27 Entschädigungsanspruch

### V. Abschnitt

#### Kosten, Schlußvorschriften

- Art. 28 Ersatz von Kosten  
 Art. 29 Finanzierung der staatlichen Aufgaben  
 Art. 30 Einschränkungen von Grundrechten  
 Art. 31 Durchführungsvorschriften  
 Art. 32 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

### I. Abschnitt

#### Aufgaben und Träger

##### Art. 1

##### Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, daß drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

(2) <sup>1</sup>Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. <sup>2</sup>Sie haben in diesen Grenzen außerdem die notwendigen Löschwasser-versorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

(3) Rechtsvorschriften, nach denen die Gemeinden für bauliche oder betriebliche Maßnahmen zur Verhütung oder Eindämmung von Bränden zu sorgen haben (vorbeugender Brandschutz), bleiben unberührt.

##### Art. 2

##### Aufgaben der Landkreise

Die Landkreise haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren.

##### Art. 3

##### Aufgaben des Staates

<sup>1</sup>Der Staat fördert den Brandschutz und den technischen Hilfsdienst. <sup>2</sup>Insbesondere gewährt er den Gemeinden und Landkreisen für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst Zuwendungen und unterhält das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz und Landesfeuerwehrschulen.

### II. Abschnitt

#### Die Feuerwehren

##### Art. 4

##### Arten und Aufgaben der Feuerwehren

(1) <sup>1</sup>Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst werden durch gemeindliche Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Berufsfeuerwehren) und nach Maßgabe des Art. 15 durch Werkfeuerwehren besorgt. <sup>2</sup>Die gemeindlichen Feuerwehren sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden.

(2) <sup>1</sup>Die Feuerwehren sind verpflichtet, Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies aufgrund besonderer Vorschriften notwendig ist und die Sicherheitswache rechtzeitig angefordert wird. <sup>2</sup>Das Absichern, Abräumen und Säubern von Schadensstellen ist nur insoweit ihre Aufgabe, als es zur Schadensbekämpfung oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.

(3) Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

##### Art. 5

##### Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren werden in der Regel von Feuerwehrvereinen gestellt.

(2) Organisatorisch selbständige Freiwillige Feuerwehren für einzelne Ortsteile einer Gemeinde (Ortsfeuerwehren) sind zu erhalten, soweit sie die Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 erfüllen können.

##### Art. 6

##### Feuerwehrdienst

(1) <sup>1</sup>Der Feuerwehrdienst wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, ehrenamtlich geleistet. <sup>2</sup>Feuerwehrdienstleistende haben an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst teilzunehmen und die Weisungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen.

(2) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Gemeindebewohner, in besonderen Fällen auch Einwohner benachbarter Gemeinden, vom vollendeten 18. Lebensjahr an leisten; er endet in der Regel mit dem vollendeten 60. Lebensjahr.

(3) <sup>1</sup>Der Feuerwehrkommandant muß einen Feuerwehrdienstleistenden, der die Eignung für den Feuerwehrdienst ganz oder teilweise verloren hat, in entsprechendem Umfang vom Feuerwehrdienst entbinden. <sup>2</sup>Er kann einen Feuerwehrdienstleistenden, der seine Dienstpflichten gröblich verletzt, vom Feuerwehrdienst ausschließen; hiervon ist die Gemeinde zu unterrichten.

##### Art. 7

##### Feuerwehranwärter

(1) Jugendliche können vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Feuerwehranwärter Feuerwehrdienst leisten.

(2) <sup>1</sup>Feuerwehranwärter sind den Feuerwehrdienstleistenden gleichgestellt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Sie dürfen nur zu Ausbildungsveranstaltungen und erst ab vollendetem 16. Lebensjahr bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone herangezogen werden.

#### Art. 8

##### Feuerwehrkommandant

(1) <sup>1</sup>Der Feuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen. <sup>2</sup>Er leitet ihre Einsätze nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 2 und die Ausbildung, ernennt Mannschafts- und Führungsdienstgrade und berät die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes. <sup>3</sup>Ausbildungsveranstaltungen setzt er im Einvernehmen mit der Gemeinde fest, soweit Erstattungs- oder Entschädigungsansprüche entstehen können.

(2) <sup>1</sup>Der Feuerwehrkommandant wird von den Feuerwehrdienst leistenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. <sup>2</sup>Wird innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Kommandanten kein Nachfolger gewählt, hat die Gemeinde ein geeignetes Feuerwehrdienst leistendes Mitglied dieser Freiwilligen Feuerwehr zum Kommandanten zu bestellen. <sup>3</sup>Die Bestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Feuerwehrkommandanten.

(3) <sup>1</sup>Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. <sup>2</sup>Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird.

(4) <sup>1</sup>Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

#### Art. 9

##### Lohnfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden

(1) <sup>1</sup>Arbeitnehmern dürfen aus dem Feuerwehrdienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. <sup>2</sup>Während der Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst und für einen angemessenen Zeitraum danach sind sie zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet. <sup>3</sup>Ihre Abwesenheit haben sie, wenn es die Dienstpflicht zuläßt, dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. <sup>4</sup>Dieser ist verpflichtet, ihnen für Zeiten im Sinne des

Satzes 2 das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erzielt hätten.

(2) Für Beamte und Richter gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Anderen Feuerwehrdienstleistenden haben die Gemeinden den durch Zeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entstandenen Verdienstaufschlag bis zu einem durch Rechtsverordnung festzulegenden Höchstbetrag zu ersetzen.

(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, Feuerwehrdienstleistenden

1. notwendige Auslagen zu erstatten und sie bei Dienstleistungen von mehr als vier Stunden kostenlos zu verpflegen;
2. Sachschäden zu ersetzen, die in Ausübung des Dienstes ohne eigenes Verschulden entstanden sind, soweit nicht die Landesfeuerwehrunderstützungskasse Ersatz leistet oder auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann.

#### Art. 10

##### Erstattungsansprüche von Arbeitgebern

<sup>1</sup>Dem privaten Arbeitgeber ist von der Gemeinde zu erstatten

1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, das er gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 4 leistet, wenn der Arbeitsausfall mehr als zwei Stunden am Tag oder mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen betragen hat;
2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, auf Grund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

<sup>2</sup>Der Arbeitgeber kann auf die Erstattung verzichten.

<sup>3</sup>Kann der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstaufschlages beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so ist die Gemeinde zur Erstattung nach Nr. 2 nur verpflichtet, wenn ihr der Arbeitgeber diesen Anspruch in demselben Umfang abtritt, in dem er kraft Gesetzes oder Vertrags auf ihn übergegangen oder von dem Arbeitnehmer an ihn abzutreten ist. Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

#### Art. 11

##### Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender

(1) <sup>1</sup>Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben, falls sie nicht hauptberuflich Feuerwehrdienst leisten, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Reisekostenvergütung. <sup>2</sup>An-

dere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (z. B. Gerätewarte), und Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter, die wegen hauptberuflicher Tätigkeit keinen Entschädigungsanspruch haben (Satz 1), können angemessen entschädigt werden. <sup>3</sup>Durch die Entschädigung werden auch die notwendigen Auslagen abgegolten.

(2) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen haben Feuerwehrdienstleistende Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, soweit nicht Lohn oder Gehalt weiterzugewähren oder Verdienstaufschlag zu ersetzen ist. <sup>2</sup>Die Teilnahme am Bereitschaftsdienst kann angemessen entschädigt werden.

(3) <sup>1</sup>Sind Feuerwehrdienstleistende, die eine Entschädigung nach Absatz 1 erhalten, verhindert, ihre Tätigkeit auszuüben, so wird die Entschädigung zwei Monate lang weitergezahlt. <sup>2</sup>Sind sie länger verhindert, so kann die Gemeinde die Entschädigung auch länger weitergewähren.

(4) <sup>1</sup>Die Entschädigung wird von der Gemeinde festgesetzt. <sup>2</sup>Sie ist monatlich im voraus zu zahlen. <sup>3</sup>Die Bemessungsgrundlagen und Mindestsätze für die Entschädigungsansprüche sowie die Möglichkeit der Abgeltung des Anspruches auf Ersatz des Verdienstaufschlags werden durch Rechtsverordnungen geregelt, die auch eine Gleitklausel enthalten kann.

#### Art. 12

##### Hauptberufliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren; Ständige Wachen

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden können hauptberufliche Kräfte für die Freiwillige Feuerwehr einstellen.

(2) <sup>1</sup>Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr haben bei Bedarf eine Ständige Wache der Freiwilligen Feuerwehr mit hauptberuflichen Kräften einzurichten. <sup>2</sup>Sie muß mindestens in Stärke einer Staffel ständig einsatzbereit sein. <sup>3</sup>Ihre Kräfte sollen Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sein. <sup>4</sup>Diesen können Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes übertragen werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

#### Art. 13

##### Dienstverpflichtung; Pflichtfeuerwehr

(1) Erreicht eine Freiwillige Feuerwehr nicht die erforderliche Mindeststärke und können deswegen die Aufgaben gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 in der Gemeinde nicht erfüllt werden, ist sie durch Heranziehung von Dienstpflichtigen (Art. 23) entsprechend zu verstärken.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde zieht die Dienstpflichtigen mit schriftlichem Verpflichtungsbescheid auf bestimmte Zeit zur Dienstleistung heran. <sup>2</sup>Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. <sup>3</sup>Für Arbeitgeber von Dienstpflichtigen gilt Art. 10 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zu-

standekommt, es sei denn, daß eine Berufsfeuerwehr in ausreichender Stärke vorhanden ist. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Der Kommandant der Pflichtfeuerwehr, sein Stellvertreter und die Führungsdienstgrade werden von der Gemeinde aus den Reihen der Dienstpflichtigen auf Widerruf bestellt. <sup>2</sup>Ist eine Berufsfeuerwehr eingerichtet, so führt deren Leiter die Pflichtfeuerwehr. <sup>3</sup>Die Gliederung der Pflichtfeuerwehr und die Ausbildung ihrer Einsatzkräfte richten sich nach den Bestimmungen über die Freiwillige Feuerwehr.

#### Art. 14

##### Berufsfeuerwehr

(1) Reicht eine Freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 nicht aus, hat die Gemeinde eine Berufsfeuerwehr aufzustellen.

(2) <sup>1</sup>Berufsfeuerwehren bestehen aus Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes; das schon vor der Aufstellung einer Berufsfeuerwehr vorhandene Personal kann weiterverwendet werden. <sup>2</sup>Leiter der Berufsfeuerwehr muß ein Beamter des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein.

(3) <sup>1</sup>Berufsfeuerwehren müssen mindestens in Stärke eines Zuges ständig einsatzbereit sein. <sup>2</sup>Ihre Kräfte dürfen in der Regel für andere Aufgaben der Gemeinde nicht eingesetzt werden.

(4) Die Berufsfeuerwehr nimmt die Aufgaben der Gemeinde im vorbeugenden Brandschutz wahr, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

#### Art. 15

##### Werkfeuerwehr

(1) <sup>1</sup>Werkfeuerwehren sind staatlich anerkannte Feuerwehren zum Schutz von Betrieben oder sonstigen Einrichtungen. <sup>2</sup>Sie müssen in Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung den Erfordernissen des Betriebes oder der Einrichtung und den an gemeindlichen Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Feuerwehr eines Betriebes oder einer Einrichtung auf Antrag des Inhabers oder Trägers als Werkfeuerwehr anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind. <sup>2</sup>Die Regierung kann Inhaber von Betrieben und Träger von Einrichtungen, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind oder durch die in einem Schadensfall viele Menschen gefährdet werden, verpflichten, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. <sup>3</sup>Dabei hat die Regierung auch die Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehren zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Vor der Anerkennung, deren Rücknahme oder Widerruf oder der Verpflichtung sind auch der Stadt- oder Kreisbrandrat und bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, das Gewerbeaufsichtsamt zu hören.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Leistungsfähigkeit einer Werkfeuerwehr jederzeit überprüfen;

ihre Vertreter können den Betrieb oder die Einrichtung unangemeldet betreten.

(4) In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, stehen die Befugnisse der Kreisverwaltungsbehörde dem Bergamt, die der Regierung dem Bayerischen Oberbergamt zu.

(5) <sup>1</sup>In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehr obliegen der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst der Werkfeuerwehr. <sup>2</sup>Die gemeindlichen Feuerwehren sind bei Bedarf zur Hilfe verpflichtet. <sup>3</sup>Für den Einsatz in solchen Betrieben oder Einrichtungen müssen die gemeindlichen Feuerwehren nur organisatorische und, wenn nötig, besondere Vorkehrungen zum Schutz ihrer Einsatzkräfte treffen.

(6) <sup>1</sup>Werkfeuerwehren müssen auf Anforderung einer gemeindlichen Feuerwehr auch außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung Hilfe leisten, wenn die Erfüllung der eigenen Aufgaben dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Auf Antrag sind dem Träger der Werkfeuerwehr die Aufwendungen von der Gemeinde zu erstatten, in deren Gebiet Hilfe geleistet wurde.

(7) Die Amtshandlungen im Vollzug dieses Artikels sind kostenfrei.

#### Art. 16

##### Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde

(1) Mehrere Feuerwehren einer Gemeinde haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuwirken.

(2) <sup>1</sup>Gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde werden von dem Kommandanten der gemeindlichen Feuerwehr wahrgenommen, deren Einsatzmittel die jeder anderen Feuerwehr überwiegen; besteht eine solche nicht, so überträgt die Gemeinde diese Aufgaben einem Feuerwehrkommandanten. <sup>2</sup>Besteht eine Berufsfeuerwehr, so nimmt deren Leiter die gemeinsamen Angelegenheiten aller Feuerwehren wahr.

(3) Zu den gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Feuerwehren gehört es insbesondere, Beschaffungsvorhaben abzustimmen, die Einsatzplanung zu erstellen und gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen durchzuführen.

#### Art. 17

##### Überörtliche Hilfe der gemeindlichen Feuerwehren

(1) Die gemeindlichen Feuerwehren haben bei Bedarf auch außerhalb des Gemeindegebietes Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet werden.

(2) Die Hilfeleistung ist bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern Luftlinie von der Grenze des Gemeindegebietes kostenlos; im übrigen hat die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet worden ist, auf Antrag die Aufwendungen zu erstatten.

(3) <sup>1</sup>Die Landratsämter können nach Anhörung der Gemeinden den gemeindlichen Feuerwehren zusätzliche Einsatzbereiche, insbesondere gemeindefreie Gebiete und Abschnitte von Autobahnen und Wasserstraßen zuweisen, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 dort nicht oder durch die örtlich zuständige gemeindliche Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist. <sup>2</sup>Gehört ein Einsatzbereich zum Gebiet einer anderen Kreisverwaltungsbehörde, ist die Regierung, berührt er mehrere Regierungsbezirke, ist das Staatsministerium des Innern zuständig. <sup>3</sup>In den zugewiesenen Einsatzbereichen haben die Feuerwehren die gleichen Aufgaben wie im eigenen Gemeindegebiet. <sup>4</sup>Die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet worden ist oder die Eigentümer des gemeindefreien Gebiets haben auf Antrag die Aufwendungen zu erstatten. <sup>5</sup>Sie haben auf Antrag ferner die durch Dritte nicht gedeckten Kosten von Einrichtungen zu übernehmen, die für die Hilfeleistung der Feuerwehr in dem zugewiesenen Einsatzbereich beschafft werden müssen.

#### Art. 18

##### Einsatzleitung

(1) <sup>1</sup>Der Einsatzleiter hat den Einsatz der Feuerwehren und aller Hilfskräfte (Art. 24 Abs. 1) an der Schadensstelle zu leiten und, wenn notwendig, weitere Feuerwehren und Hilfskräfte anzufordern. <sup>2</sup>Er läßt die Einsatz- und Hilfskräfte versorgen und ablösen.

(2) <sup>1</sup>Einsatzleiter ist der Kommandant der Freiwilligen oder der Pflichtfeuerwehr des Schadensortes. <sup>2</sup>Kommen mehrere Freiwillige Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren einer Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr zum Einsatz, so übernimmt der Feuerwehrkommandant die Einsatzleitung, dem die Aufgaben gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen.

(3) <sup>1</sup>In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehr leitet deren Leiter den Einsatz. <sup>2</sup>Die Befugnisse gemäß Art. 24 Abs. 1 und 3 stehen ihm dabei nicht zu. <sup>3</sup>Der Leiter der Einsatzkräfte einer hilfeleistenden Feuerwehr kann die Einsatzleitung übernehmen, wenn deren technische Einsatzmittel die der Werkfeuerwehr erheblich überwiegen.

(4) <sup>1</sup>Treffen örtlich zuständige besondere Führungsdienstgrade (Art. 19 und 21) ein, so kann der jeweils Ranghöchste die Einsatzleitung übernehmen. <sup>2</sup>Führungsdienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr einer kreisfreien Gemeinde können die Einsatzleitung in einem benachbarten Landkreis, Führungsdienstgrade aus einem Landkreis die Einsatzleitung in einer benachbarten kreisfreien Gemeinde übernehmen. <sup>3</sup>Bei gleichem Rang entscheidet die Zuständigkeit für den Schadensort.

(5) <sup>1</sup>Der Kreisbrandrat kann die Einsatzleitung im Einzelfall auch einer anderen geeigneten Person übertragen. <sup>2</sup>Soll die Einsatzleitung für eine oder mehrere kreisangehörige Gemeinden auf Dauer übertragen werden, ist die Zustimmung des Landratsamtes nötig.

(6) Der dem gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst angehörende Leiter von Einsatzkräften einer Berufsfeuerwehr kann die Einsatzleitung stets übernehmen.

(7) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung die Einsatzleitung für besondere Fälle, vor allem für Einsätze in besonderen Gebieten, abweichend regeln.

### III. Abschnitt

#### Besondere Führungsdienstgrade

##### Art. 19

##### Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeister

(1) <sup>1</sup>Der Kreisbrandrat hat das Landratsamt, die Gemeinden und die Feuerwehren in Fragen des Brand-schutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten und zu unterstützen. <sup>2</sup>Er hat die Feuerwehren zu besichtigen und Ausbildungsveranstaltungen abzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Der Kreisbrandrat wird auf Vorschlag des Landrats von den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und den Leitern der Werkfeuerwehren auf sechs Jahre gewählt. <sup>2</sup>Wird innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Kreisbrandrats kein Nachfolger gewählt, hat das Landratsamt einen Kreisbrandrat zu bestellen. <sup>3</sup>Die Bestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Kreisbrandrats.

(3) <sup>1</sup>Der Kreisbrandrat teilt das Kreisgebiet im Einvernehmen mit dem Landratsamt in Feuerwehrenspektionsbereiche ein. <sup>2</sup>Für die Leitung der Feuerwehrenspektionsbereiche bestellt er im Benehmen mit den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und den Leitern der Werkfeuerwehren des jeweiligen Bereichs Kreisbrandinspektoren als seine Vertreter. <sup>3</sup>Der Kreisbrandrat bestimmt einen der Kreisbrandinspektoren zu seinem ständigen Vertreter. <sup>4</sup>Er kann die Kreisbrandinspektoren im Benehmen mit dem Landrat jederzeit abberufen.

(4) <sup>1</sup>Der Kreisbrandrat bestellt Kreisbrandmeister zu seiner Unterstützung und zur Unterstützung der Kreisbrandinspektoren. <sup>2</sup>Soweit sie Aufgaben für den gesamten Landkreis wahrzunehmen haben, unterstehen sie dem Kreisbrandrat unmittelbar; sonst unterstehen sie auch den Kreisbrandinspektoren, zu deren Unterstützung sie bestellt sind. <sup>3</sup>Der Kreisbrandrat kann einen Kreisbrandmeister im Benehmen mit dem Landratsamt jederzeit abberufen.

(5) <sup>1</sup>Kreisbrandrat oder Kreisbrandinspektor kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens fünf Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet, sich in einer Führungsfunktion bewährt und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. <sup>2</sup>Kreisbrandrat und Kreisbrandinspektor sollen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben.

<sup>3</sup>Kreisbrandmeister kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vier Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. <sup>4</sup>Der Kreisbrandrat darf nicht, die Kreisbrandinspektoren sollen nicht gleichzeitig Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr oder Leiter einer Werkfeuerwehr sein.

(6) <sup>1</sup>Der Kreisbrandrat bedarf der Bestätigung durch die Regierung; die Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister bedürfen der Bestätigung durch das Landratsamt. <sup>2</sup>Art. 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Kreisbrandräte, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres gewählt worden sind, können bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, längstens bis zum 63. Lebensjahr Dienst leisten.

##### Art. 20

##### Rechtsstellung und Entschädigung des Kreisbrandrats, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister

(1) <sup>1</sup>Der Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister sind ehrenamtlich für den Staat tätig. <sup>2</sup>Den Aufwand für ihre Tätigkeit tragen die Landkreise.

(2) <sup>1</sup>Sie erhalten eine angemessene Entschädigung und Reisekostenvergütung. <sup>2</sup>Die Auslagen werden vorbehaltlich abweichender Regelungen nach Absatz 3 durch die Entschädigung abgegolten. <sup>3</sup>Art. 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Entschädigung wird vom Landkreis festgesetzt. <sup>2</sup>Sie ist von ihm monatlich im voraus zu zahlen. <sup>3</sup>Die Bemessungsgrundlagen und Rahmensätze für die Entschädigungsansprüche, die Möglichkeit der Abgeltung des Anspruches auf Ersatz des Verdienstauffalls und die gesondert zu erstattenden Auslagen werden durch Rechtsverordnung festgesetzt, die auch eine Gleitklausel enthalten kann.

(4) Für Lohnfortzahlungs- und Ersatzansprüche gelten Art. 9 Absatz 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Art. 10 entsprechend.

##### Art. 21

##### Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister

(1) <sup>1</sup>Die Aufgaben des Kreisbrandrats obliegen in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiter. <sup>2</sup>Stadtbrandrat ist der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr. <sup>3</sup>Für Stadtbrandräte, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend.

(2) Die Bezeichnung Stadtbrandinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrats, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt.

(3) <sup>1</sup>Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. <sup>2</sup>Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen.

(4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister.

#### Art. 22

##### Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren, Jugendbeauftragter und Frauenbeauftragte

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren werden gegenüber den Regierungen, auf Landesebene und im Deutschen Feuerwehrverband durch Sprecher vertreten.

(2) <sup>1</sup>In jedem Regierungsbezirk werden ein Sprecher und ein stellvertretender Sprecher aus der Mitte der Kreis- und Stadtbrandräte auf sechs Jahre gewählt. <sup>2</sup>Von ihnen soll einer Kreisbrandrat und einer Stadtbrandrat sein. <sup>3</sup>Wahlberechtigt sind die Kreis- und Stadtbrandräte des Regierungsbezirks. <sup>4</sup>Besteht in einer kreisfreien Gemeinde neben einer Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr, so ist der Leiter der Berufsfeuerwehr wahlberechtigt.

(3) Die Sprecher und ihre Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Geschäftsführenden Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns und seinen Stellvertreter auf sechs Jahre.

(4) Die Sprecher und ihre Stellvertreter bestellen durch Mehrheitsbeschluß einen Jugendbeauftragten und eine Frauenbeauftragte.

(5) <sup>1</sup>Die Sprecher, ihre Stellvertreter, der Jugendbeauftragte und die Frauenbeauftragte erhalten vom Staat eine angemessene Entschädigung und Reisekostenvergütung. <sup>2</sup>Einkommensausfall und Auslagen werden durch die Entschädigung abgegolten. <sup>3</sup>Die Entschädigung ist monatlich im voraus zu zahlen. <sup>4</sup>Art. 11 Abs. 3 gilt entsprechend; über die Weitergewährung entscheidet das Staatsministerium des Innern.

### IV. Abschnitt

#### Pflichten der Bevölkerung

##### Art. 23

##### Feuerwehrdienstpflicht

(1) Zum Feuerwehrdienst ist jeder männliche Gemeindebewohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr verpflichtet.

(2) Nicht feuerwehrdienstpflichtig ist,

1. wer wegen nicht nur vorübergehender körperlicher oder geistiger Behinderung für den Feuerwehrdienst untauglich ist;

2. wessen Heranziehung mit seinen beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten im öffentlichen Dienst unvereinbar ist;

3. wer aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet erscheint.

##### Art. 24

##### Heranziehung von Personen und Sachen

(1) <sup>1</sup>Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. <sup>2</sup>Für herangezogene Personen gelten die Art. 9 und 10 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Feuerwehrlaute und andere Hilfskräfte dürfen Sachen entfernen, die den Einsatz behindern; sie dürfen fremde Gebäude, Grundstücke und Schiffe zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung betreten und benutzen. <sup>2</sup>Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die vom Einsatzleiter hierzu getroffenen Anordnungen zu befolgen und entsprechende sonstige Maßnahmen zu dulden.

(3) Der Einsatzleiter kann Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, Fahrzeuge, Löschwasser, sonstige Löschmittel und andere zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung geeignete Sachen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Gemeinden können verlangen, daß Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte geeigneter Gebäude, Grundstücke und Schiffe das Anbringen von Alarmeinrichtungen und Hinweisschildern für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst dulden.

##### Art. 25

##### Platzverweisung

<sup>1</sup>Soweit Polizei nicht zur Verfügung steht, können Führungsdienstgrade der Feuerwehr oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade das Betreten der Schadensstelle und ihrer Umgebung verbieten oder Personen von dort verweisen und die Schadensstelle und den Einsatzraum der Feuerwehr sperren, wenn sonst der Einsatz behindert würde. <sup>2</sup>Unmittelbarer Zwang durch körperliche Gewalt und deren Hilfsmittel darf entsprechend den Art. 37, 40 Absatz 1, 2 und 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1 und 3 des Polizeiaufgabengesetzes angewendet werden.

##### Art. 26

##### Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen im Sinne der Art. 24 und 25 ist diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Maßnahmen dürfen nicht zu Nachteilen führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg stehen.

(3) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.

#### Art. 27

##### Entschädigungsanspruch

(1) Erleidet jemand aufgrund von Maßnahmen einer gemeindlichen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr, die gemäß Art. 15 Abs. 6 Hilfe leistet, einen nicht zumutbaren Schaden, so ist dem Geschädigten dafür Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit der Schaden durch die Maßnahme der Feuerwehr entstanden ist und der Geschädigte nicht von einem anderen Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Wird jemand durch eine Maßnahme der Feuerwehr getötet, so ist dem Unterhaltsberechtigten in entsprechender Anwendung von § 844 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches Entschädigung zu leisten.

(3) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit eine Maßnahme unmittelbar dem Schutz der Person oder des Vermögens des Geschädigten oder seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen gedient hat.

(4) <sup>1</sup>Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nur für Vermögensschäden gewährt. <sup>2</sup>Dabei sind Vermögensvorteile, die dem Berechtigten aus der zur Entschädigung verpflichtenden Maßnahme entstehen sowie ein mitwirkendes Verschulden des Berechtigten zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde, in deren Gebiet der den Einsatz auslösende Schadensort liegt.

(5) Haben Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 4 enteignende Wirkung, ist dem Betroffenen Entschädigung in Geld nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung zu gewähren.

### V. Abschnitt

#### Kosten, Schlußvorschriften

##### Art. 28

##### Ersatz von Kosten

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden können, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 und 2) oder durch Einsätze hilfeleistender Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 6) entstanden sind. <sup>2</sup>Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

(2) Kostenersatz kann nicht verlangt werden

1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz;

2. für Einsätze im technischen Hilfsdienst zur Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren;

3. für Einsätze bei Katastrophen im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes;

4. bei unbeabsichtigt falscher Alarmierung;

es sei denn, die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr ist in den Fällen der Nummern 1 bis 3 vorsätzlich herbeigeführt worden.

(3) <sup>1</sup>Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat,

2. wer zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,

3. wer die Feuerwehr in Anspruch genommen hat,

4. wer die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert hat.

<sup>2</sup>Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gemeinden können im Rahmen des Absatzes 1 Pauschalsätze für den Ersatz der Kosten durch Satzung festlegen.

(5) <sup>1</sup>Für Einsätze, die nicht unter Absatz 1 fallen, gelten die Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes.

<sup>2</sup>Ansprüche nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt.

##### Art. 29

##### Finanzierung der staatlichen Aufgaben

<sup>1</sup>Das Aufkommen der Feuerschutzsteuer ist für die Aufgaben des Staates gemäß Art. 3 zu verwenden.

<sup>2</sup>Der Aufwand des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz ist aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu bestreiten.

##### Art. 30

##### Einschränkungen von Grundrechten

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person, die Versammlungsfreiheit, die Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung können auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 11 und 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 102, 106, Abs. 3, Art. 109, 113 der Verfassung des Freistaates Bayern).

##### Art. 31

##### Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere

1. in den Fällen der Art. 9 Abs. 3, Art. 11 Abs. 4 Satz 3 und Art. 20 Abs. 3 Satz 3;

2. über Gliederung, Führungs- und Mannschaftsdienstgrade, Mindeststärke und -ausrüstung sowie die Ausbildung der Feuerwehren;

3. über Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie die Schutz- und Dienstkleidung der Feuerwehren;

4. über die Voraussetzungen für die Anerkennung von Werkfeuerwehren, die Verpflichtung zur Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung von Werkfeuerwehren, ihre Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie die Anforderungen an ihr Personal.

#### Art. 32

##### Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz Nr. 41 über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (BayBS I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1974 (GVBl S. 226),
2. Art. 51 Absatz 3 Nr. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 223); der bisherige Art. 51 Abs. 3 Nr. 3 wird Nr. 2.

### Begründung

#### I. Allgemeines

Seit dem Erlass des Gesetzes über das Feuerlöschwesen (FLÖG), das das Reichsgesetz über das Feuerlöschwesen aus dem Jahre 1938 ablöste, sind mehr als dreißig Jahre vergangen. In diesem Zeitraum waren weitreichende technische Entwicklungen mit einer Umgestaltung aller Lebensverhältnisse, insbesondere mit einer zunehmenden Verdichtung der Wohngebiete, dem Entstehen von Industrie- und Gewerbekomplexen und einer erheblichen Steigerung des Verkehrsaufkommens verbunden. Hinzu kam eine Änderung der Verwaltungsstrukturen durch die Gebiets- und Funktionalreform. Dieser Wandlungsprozeß insgesamt hat die Art und Zahl der Feuerwehreinsätze und die Organisation der Feuerwehren wesentlich beeinflußt. Die rasche Zunahme der Brände und der sonstigen Unglücksfälle und Notstände hat die Zahl der Feuerwehreinsätze vervielfacht. So weist die Statistik für das Jahr 1961 in Bayern 3.894 Brände mit 49,9 Mio DM Brandschäden und 5.339 Brandeinsätzen sowie 6.773 technische Hilfeleistungen der Feuerwehren aus. Im Jahre 1979 wurden 10.476 Brände in Bayern registriert, die Brandschadenssumme stieg auf 265 Mio DM. Außerdem mußten die Feuerwehren in 57.143 Fällen, einschließlich der Einsätze im Notarzt- und Rettungsdienst, technische Hilfe leisten. Das ergibt in Bayern allein in den letzten 18 Jahren eine Steigerung der Brandeinsätze auf mehr als das Zweieinhalbfache und der technischen Hilfeleistungen auf mehr als das Achtfache. Auch die Schwierigkeiten und die Dauer der Einsätze haben im Durchschnitt erheblich zugenommen. Dem muß durch eine verbesserte Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehren Rechnung getragen werden.

Nach den Angaben der Sachversicherer machen die von den Feuerwehren erhaltenen Werte den fünf- bis sechsfachen Betrag der Brandschadenssumme aus. Welches vielfache menschliche Leid durch die Hilfe der Feuerwehren gemildert oder behoben werden konnte, läßt sich statistisch gar nicht erfassen. Diese Hilfe wäre nicht möglich gewesen und auch in Zukunft nicht denkbar, wenn sich nicht auch in den Gemeinden Bayerns immer wieder genügend Freiwillige fänden, die bereit sind, bei jedem Einsatz ihre Gesundheit und manchmal auch ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Sie opfern bei zahlreichen Ausbildungsveranstaltungen ihre Freizeit und nehmen zusätzliche Mühen auf sich. Es ist einmal errechnet worden, daß 40.000 Berufsfeuerwehrlaute in Bayern nicht ausreichen würden, die derzeit etwa 300.000 aktiven freiwilligen Feuerwehrlaute zu ersetzen, ganz abgesehen von den enormen Kosten, die das verursachen würde (1979 gab es in Bayern nur etwa 2.250 Berufsfeuerwehrlaute). Bei Einsätzen und Übungen verletzte Feuerwehrlaute (154 Feuerwehrmänner im Jahr 1979) und leider auch Tote (zuletzt drei Feuerwehrmänner im Jahr 1978) sind ein Beweis für die Gefahren, die oftmals im Feuerwehrdienst drohen.

So ist es verständlich, wenn die Feuerwehren von den Gemeinden und vom Staat erwarten, daß nicht nur die Aus-

rüstung der Wehren mit der Zunahme der Gefahren und der Einsätze selbst Schritt hält, sondern daß die Einsätze auch eine gesicherte rechtliche Grundlage haben. Dem dient der vorliegende Gesetzentwurf, der nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz, dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz und der Neufassung der Polizeigesetze die Aktualisierung des Sicherheitsrechts abschließen soll.

Brandschutz und technische Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen sind materiell Gefahrenabwehr, sollen aber als Sondergebiet auch weiterhin Aufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis bleiben, die sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Feuerwehr bedienen. Nur wo es unumgänglich ist, soll auch der Staat durch seine Aufsichtsbehörden und -organe eingreifen dürfen, soll das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden in geringem Maße eingeschränkt werden.

Die Hauptlast des Brandschutzes trägt wie bisher die Freiwillige Feuerwehr, innerhalb dieser die Ortsfeuerwehr, die allerdings durch Stützpunktfeuerwehren im Rahmen der Überlandhilfe unterstützt wird. Der Gedanke der bürgerschaftlichen Selbsthilfe, der in den Freiwilligen Feuerwehren seit über hundert Jahren lebendig ist, soll somit durch das vorliegende Gesetz gestärkt und nicht etwa zurückgedrängt werden.

Der Gesetzentwurf ist aufgrund neu aufgenommener Bestimmungen etwas umfangreicher geworden als das FLÖG (32 statt bisher 25 Artikel). Einige grundlegende Vorschriften, die sich in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen (AVFLÖG) vom 24. Juli 1950 (BayBS I S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 1974 (GVBl S. 423) finden, wurden ihrem Inhalt nach in den Entwurf aufgenommen. Das rührt auch daher, daß das FLÖG im Jahre 1946 sehr rasch als eines der ersten Landesgesetze nach dem 2. Weltkrieg erlassen wurde und viele Bestimmungen, die sich später als notwendig erwiesen haben, durch die AVFLÖG „nachgeholt“ werden mußten.

#### II. Zu den einzelnen Bestimmungen

##### Zu Art. 1 (Aufgaben der Gemeinden)

Schon bisher ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis, für das gesamte Gemeindegebiet einen ausreichenden Brandschutz sicherzustellen (Art. 83 BV, Art. 1 FLÖG, § 1 AVFLÖG). Auch die Hilfeleistung bei anderen Notständen auf Aufforderung des Bürgermeisters oder der Verwaltungsbehörde ist eine, durch die Benennung der Aufgaben der Feuerwehren indirekt angesprochene, **Pflichtaufgabe** der Gemeinden (Art. 2 Abs. II FLÖG, § 2 Abs. 1 und 3 AVFLÖG). Die Auffassung, daß sich die Verpflichtung der Gemeinden bereits nach geltendem Recht auch auf die Beschaffung der hierzu erforderlichen Geräte erstreckt, wird allerdings teilweise bestritten. Der Staat leistet hierfür Zuwendungen (Art. 3 Satz 2).

In **Art. 1** sind die gemeindlichen Pflichtaufgaben durch **Absatz 1** dem Grundsatz nach aufgezählt; durch **Absatz 2** wird die Form der Erfüllung dieser Aufgaben deutlicher als bisher umschrieben.

Das Instrument, mit dem die Gemeinden ihre Aufgaben zu erfüllen haben, sind die gemeindlichen Feuerwehren. Die Aufgaben der Gemeinden nach diesem Gesetz reichen daher nur soweit, wie es möglich ist, dieses Instrument sinnvoll einzusetzen. Es sind durchaus Fälle drohender Brand- oder Explosionsgefahren denkbar, in denen zur erfolgreichen Gefahrenabwehr z. B. das Eingreifen der Polizei ausreicht. So ist etwa bei Verwendung von offenem Feuer in einer Tankstelle oder in der Nähe leichtentzündbarer Stoffe eine akute Brand- oder Explosionsgefahr gegeben, deren Beseitigung aber nicht in jedem Fall den Einsatz der Feuerwehr nötig macht.

Die technische Hilfeleistung wurde klarer geregelt, um gerade in diesem Bereich, in dem die Rettung von Menschenleben im Vordergrund steht, keine Lücke entstehen zu lassen. Durch das Begriffsmerkmal „im öffentlichen Interesse“ werden dem Pflichtaufgabenkatalog im technischen Hilfsdienst Grenzen gesetzt. Es liegt immer dann vor, wenn bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen eine Selbsthilfe nicht möglich ist. Dies ist der Fall, wenn entweder Gefahr im Verzug ist oder technische Hilfsmittel oder Fachkenntnisse benötigt werden, die nur bei den Feuerwehren vorhanden sind. So ist das öffentliche Interesse zu bejahen, wenn es sich um eine schwierige Bergung mit Feuerwehrgeräten, z. B. Herausschweißen aus einem verunglückten Auto, handelt. Kein öffentliches Interesse liegt dagegen vor, wenn die Gefahr, die von einem Verkehrshindernis ausgeht, bereits durch Absperrmaßnahmen abgewendet ist und endgültig auch mit gewerblicher Hilfe beseitigt werden kann. Eine Betätigung lediglich zum wirtschaftlichen Vorteil einzelner Privatpersonen oder Firmen ist keine Pflichtaufgabe. Eine besondere Anforderung durch den Bürgermeister oder eine andere Verwaltungsbehörde ist nicht mehr vorgesehen.

Der in **Absatz 3** definierte „vorbeugende Brandschutz“ ist nur insoweit Pflichtaufgabe der Gemeinden, als besondere Rechtsvorschriften bestehen, z. B. aufgrund des Baurechts. Die Bestimmung dient der Klarstellung.

Weitere, insbesondere finanzielle Verpflichtungen der Gemeinden ergeben sich aus den Art. 10, 11, 15 Abs. 6, 17 Abs. 2 und 27.

#### Zu Art. 2 (Aufgaben der Landkreise)

**Art. 2** enthält die bisherigen Pflichtaufgaben der Landkreise, die diese für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst zu erfüllen haben. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen Rechtszustand (vgl. Art. 51 Abs. 3 Nr. 2 LKrO). Die schon bisher geübte Praxis, wonach sich der Landkreis je nach den Umständen auch auf die Gewährung eines Zuschusses beschränkt, wird ausdrücklich in den Wortlaut aufgenommen.

#### Zu Art. 3 (Aufgaben des Staates)

Die Grundsatzregelung des **Art. 3 Satz 1** präzisiert **Satz 2** durch eine beispielhafte Aufzählung der Aufgaben des Staates im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst (vgl. § 13 AVFLöG). Als weitere Aufgaben hat der Staat beispielsweise die Brandschutzforschung und die Feuerwehrnormung zu fördern. Die staatlichen Aufwendungen werden aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer und aus allgemeinen Haushaltsmitteln bestritten.

Das nach dem Krieg als eigene Dienststelle eingerichtete Bayerische Landesamt für Feuerschutz, später für Brand- und Katastrophenschutz, hat die Aufgabe, die Feuerwehren und

die zum Vollzug des BayFwG berufenen Behörden, Stellen und Betriebe im Brandschutz, im technischen Hilfsdienst und im Katastrophenschutz fachlich zu beraten. Die Vollzugsaufgaben und die staatliche Aufsicht über das Feuerwehrwesen insgesamt werden von den Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung wahrgenommen.

Aufgabe der Landesfeuerweherschulen Regensburg und Würzburg ist es, Feuerwehrdienstleistende der Freiwilligen Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren und Führungsdienstgrade (vom Löschmeister bis zum Kreis- und Stadtbrandrat) auszubilden. Voraussetzung ist, daß eine Ausbildung am Standort nicht möglich ist oder nicht ausreicht.

#### Zu Art. 4 (Arten und Aufgaben der Feuerwehren)

Die Gemeinden bedienen sich bei der Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben der öffentlichen Einrichtung „gemeindliche Feuerwehr“. Neben sechs Berufsfeuerwehren in den Städten München, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Würzburg und Fürth mit rd. 2.250 Berufsfeuerwehrbeamten (vgl. Art. 14) gibt es in Bayern z. Zt. rd. 7.800 Freiwillige Feuerwehren mit über 300.000 aktiven Feuerwehrmitgliedern, die in einigen größeren Städten durch hauptberufliche Kräfte ergänzt werden (vgl. Art. 12 Abs. 1 und 2). Pflichtfeuerwehren (Art. 13) bestehen in Bayern z. Zt. nicht.

Die rechtliche Einordnung der gemeindlichen Feuerwehren, insbesondere auch der Freiwilligen Feuerwehren (vgl. zur Rechtsnatur auch die Begründung zu Art. 5), als öffentliche Einrichtungen der Gemeinden im Sinne von Art. 21 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO ist allgemein anerkannt. Entsprechende Regelungen finden sich auch in den Brandschutzgesetzen aller anderen Bundesländer. Entscheidende Kriterien für die Qualifizierung als öffentliche Einrichtung der Gemeinde bilden die Unterhaltung dieser Einrichtung im öffentlichen Interesse (VGH, Urteil vom 21. 6. 1954, BayVBl 1955, S. 59), die Zweckbestimmung der Benutzung durch die Allgemeinheit (VGH, Urteil vom 27. 5. 1958, BayVBl 1958, S. 281 ff., 283) und schließlich die Verfügungsmacht der Gemeinde über diese Einrichtung (Hözl, Kommentar zur GO, Anm. 3 zu Art. 21 GO; Oehler/Wagner, Kommentar zum FLöG, Anm. III zu Art. 4 FLöG). Letzteres Merkmal liegt auch bei den Freiwilligen Feuerwehren vor. Die Verfügungsmacht ergibt sich aus der gesetzlichen Pflicht der Gemeinden nach Art. 1 und daraus, daß die Freiwilligen Feuerwehren durch Gesetz (Art. 4 Abs. 1) verpflichtet sind, für die Gemeinden die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu erfüllen.

Neben den gemeindlichen Feuerwehren gibt es, wie in den anderen Bundesländern auch, noch sog. Betriebs- und Werkfeuerwehren zum Schutz von Betrieben, staatlichen, kommunalen oder sonstigen Einrichtungen. Die Werkfeuerwehren haben nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 6 auch außerhalb ihres Bereiches Hilfe zu leisten.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis wurde in **Absatz 2 Satz 1** die Verpflichtung, Sicherheitswachen (z. B. Theaterwachen) zu stellen, neu aufgenommen. Dabei handelt es sich um eine dem abwehrenden Brandschutz zuzurechnende Aufgabe in Form eines besonderen Bereitschaftsdienstes. Durch die Wachtätigkeit am Ort einer denkbaren Gefahr wird bei Eintritt dieser Gefahr ein schnelles Eingreifen ermöglicht. Sicherheitswachen können nach folgenden Bestimmungen notwendig sein:

Art. 19 LStVG, § 60a i. V. m. § 55 Abs. 1 Nr. 3 GewO, § 116 Versammlungsstättenverordnung (GVBl 1969, S. 293). In Betrieben oder Einrichtungen mit einer Werkfeuerwehr übernimmt diese die Sicherheitswache. — Zu den Aufgaben der Feuerwehr im abwehrenden Brandschutz gehört auch der in Art. 4 nicht eigens erwähnte allgemeine Bereitschaftsdienst.

**Absatz 2 Satz 2** bringt eine Klarstellung hinsichtlich der sog. „Folgenbeseitigungsmaßnahmen“ durch die Feuerwehren. Insofern wird einem seit langem bestehenden Bedürfnis der Praxis entsprochen. Die Pflichtaufgaben der Feuerwehren sind in diesem Bereich auf Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr beschränkt.

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß Kommunalverwaltungen und Betriebsleitungen immer wieder versuchen, ihre Feuerwehren für sachfremde Aufgaben heranzuziehen, wodurch sie deren Einsatzbereitschaft beeinträchtigen. Aus diesem Grund wurde die einschränkende Bestimmung in **Absatz 3** aufgenommen (vgl. hierzu die bisherige, etwas unklare Regelung in § 6 Abs. 4 AVFLÖG). In der Praxis leisten insbesondere die Freiwilligen Feuerwehren häufig außerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches auf freiwilliger Basis mit ihren anderswo nicht vorhandenen Geräten (z. B. Drehleitern) Hilfe für ihre Kommunen und für Privatpersonen. Das ist nach **Absatz 3** aber nur zulässig, wenn hierdurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird, also die Feuerwehr z. B. im Alarmfall über Funk sofort von ihrem „Arbeitsort“ abgerufen werden kann.

Absatz 3 präzisiert auch die Verpflichtung zur Amtshilfe nach Art. 35 GG und Art. 4 und 5 BayVwVfG. Benötigt also z. B. die Polizei zur Verbrechensbekämpfung im Einzelfall eine Drehleiter, so muß die Feuerwehr diese nur zur Verfügung stellen, soweit sie nicht gerade zur Brandbekämpfung oder technischen Hilfeleistung benötigt wird.

#### Zu Art. 5 (Freiwillige Feuerwehr)

Nach Art. 4 Abs. I FLÖG sind die Freiwilligen Feuerwehren Vereine nach bürgerlichem Recht. Der Entwurf läßt in **Art. 5 Absatz 1** die Feuerwehrvereine in vollem Umfang bestehen; ihre Rechte werden nicht beschnitten. Durch das neue Gesetz wird vielmehr die Existenzberechtigung der Feuerwehrvereine bekräftigt und damit der Grundsatz der Freiwilligkeit und Selbstverwaltung gestärkt. Während der Gesetzentwurf somit die bisherige Praxis bestätigt, beseitigt er rechtliche Unstimmigkeiten der noch geltenden Regelung.

Der Wortlaut des FLÖG einerseits und das Vorliegen aller rechtlich erheblichen Merkmale einer gemeindlichen Einrichtung andererseits haben manche Unklarheit gebracht und schwierige Rechtsprobleme aufgeworfen. Auch die Kernfrage, ob der Landesgesetzgeber überhaupt die bundesrechtlichen Vorschriften des Vereinsrechts abändern konnte, mußte immer mit rechtlichen Hilfskonstruktionen umgangen werden. Die Rechtsprechung konnte sich in dieser Situation nur noch mit der Feststellung behelfen, daß den Freiwilligen Feuerwehren in Bayern eine rechtliche Doppelnatur zukomme: Sie seien einerseits öffentliche Einrichtungen der Gemeinden und andererseits privatrechtliche Vereine (so zuletzt BayOLG, Urteil vom 24. 9. 1970, BayBgm 1971, S. 27 ff.; so auch Mang, Das Recht der Feuerwehren in Bayern, 15. Auflage, Erläuterungen 1 a zu Art. 4 FLÖG und BayBgm 1968, S. 321; Schiedermaier, Rechtsfragen des Feuerschutzes, Brandwacht 1954, S. 3 ff., 5; Hötzl, Kommentar zur GO, Art. 21 Anm. 1; Helmsreich-Widmann, Kommentar zur GO, Art. 21 Anm. 2; Oehler/Wagner, Kommentar zum FLÖG, Anm. III zu Art. 4 FLÖG).

Die Theorie von der Doppelnatur ist unscharf, soweit sie von der Annahme ausgeht, die Feuerwehr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde könne in ihrer Gesamtheit Verein sein. Die Feuerwehr als Gesamtheit besteht aus Personal, Ausrüstung und dem Kommandanten, der beide zusammen zum Einsatz bringt. Die Ausrüstung ist von der Gemeinde zu beschaffen und zu unterhalten und unterliegt ihrer Verfügungsmacht; dem Verein kann sie nicht zugerechnet werden. Der Kommandant wird zwar von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr gewählt und ist in der Regel auch ihr Vorstand (Art. 5 Abs. II FLÖG); seine Stellung ist aber nicht aus der Vereinsautonomie abzuleiten, sondern wird allein durch die

Funktion der Feuerwehr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde definiert. Folglich kann — und zwar auch schon nach der gegenwärtigen Rechtslage — der Verein nur die Organisationsform des Personals, also der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein.

Der Gesetzentwurf trägt dieser Erkenntnis Rechnung. Die Einsatzkräfte der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr werden nach **Art. 5 Absatz 1** in der Regel von bürgerlich-rechtlichen Feuerwehrvereinen gestellt. Die Gemeinden bedienen sich also der aktiven Vereinsmitglieder, um personell die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes sicherzustellen. Die neue Formulierung des Gesetzes macht das rechtliche Gebilde „Doppelnatur der Freiwilligen Feuerwehr“ entbehrlich. Sie schreibt aber auch andererseits die traditionelle Organisationsform der bürgerschaftlichen Nachbarschaftshilfe auf dem Gebiet des Brandschutzes in der Gestalt privatrechtlicher Vereine fest. Dem Ziel der Erhaltung der bewährten Vereinsstruktur des bayerischen Feuerwehrwesens wird damit Rechnung getragen. Die innere Organisation der Feuerwehrvereine wird von den Regelungen des BayFwG nicht erfaßt. Einschränkungen der Vereinsfreiheit sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden, das Selbstverwaltungsrecht bleibt unangetastet. Die Vereinsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können ihr Vereinsleben autonom gestalten. Ansatzpunkte für die öffentlich-rechtlichen Regelungen des Gesetzes sind dementsprechend nicht Vereinsangelegenheiten, sondern solche der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr. Durch sie wird das Feuerwehrwesen und damit ein Teilgebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geregelt, für das eine Landesgesetzgebungskompetenz besteht.

Auch wenn die privatrechtlichen Feuerwehrvereine das Personal der Freiwilligen Feuerwehren stellen, sind sie nicht als „Bellehene“ anzusehen. Die aktiven Vereinsmitglieder erfüllen zwar mit dem abwehrenden Brandschutz und dem technischen Hilfsdienst eine öffentliche Aufgabe. Sie werden aber durch diese Gesetzesbestimmung nicht mit hoheitlichen Kompetenzen beliehen, die sie als eigene Angelegenheit wahrzunehmen hätten. Nach dem Gesetz erbringen sie lediglich Dienstleistungen für die Gemeinden. Die Verwaltungskompetenzen verbleiben bei den Gemeinden (vgl. dazu Wolff, Verwaltungsrecht II, 4. Auflage, München 1976, § 104 I).

Rechtsbeziehungen treten deshalb nicht zwischen dem Benutzer der Freiwilligen Feuerwehr und dem Feuerwehrverein, sondern nur zwischen der Gemeinde und dem Benutzer der öffentlichen Einrichtung ein. Auch hinsichtlich der Kostenersatzung besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Benutzer und der Gemeinde.

Bisher ist es in Bayern die Regel, daß Feuerwehrvereine die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren stellen. Von dieser Regel sind jedoch zwei Ausnahmen zu machen: Zum einen bestehen in einigen Gemeinden keine Feuerwehrvereine; so haben sich etwa die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Augsburg nicht zu einem Verein zusammengeschlossen. Das Gesetz will in diesen Fällen keinen Zwang zur Bildung von Vereinen begründen. Zum andern darf nicht ausgeschlossen werden, daß auch ohne Mitgliedschaft in einem Feuerwehrverein jeder geeignete Gemeindebürger in der Freiwilligen Feuerwehr Dienst leisten kann. Wollte der Gesetzgeber nur Vereinsmitgliedern den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ermöglichen, wäre das angesichts der Feuerwehrdienstpflicht (Art. 23) ein Verstoß gegen das Verfassungsgebot der negativen Koalitionsfreiheit.

Die Möglichkeit, daß jemand zwar Feuerwehrdienst leisten, aber einem bestehenden Feuerwehrverein nicht beitreten will, dürfte angesichts der Integrationskraft der Feuerwehrvereine nur sehr gering einzuschätzen sein. Dadurch, daß der Gesetzentwurf solche Außenseiter nicht — was verfas-

sungswidrig wäre — von vornherein ausschließt, werden jedenfalls der Bestand und die Funktion der Feuerwehrvereine nicht gefährdet.

Die Aufgaben der Gemeinden gemäß Art. 1 erstrecken sich grundsätzlich auf das gesamte Gemeindegebiet. Durch die Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung gemeindlicher Feuerwehren müssen der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst folglich für alle Ortsteile gewährleistet werden. Diese Aufgabe kann sowohl mit einer einzigen, organisatorisch einheitlichen Freiwilligen Feuerwehr erfüllt werden, die bei Bedarf über Nebenwachen verfügen muß, als auch mit mehreren Freiwilligen Feuerwehren in den einzelnen Ortsteilen. Beide Möglichkeiten sind einsatztaktisch gleichwertig. Gleichwohl gibt **Art. 5 Abs. 2** bestehenden Ortsfeuerwehren eine weitgehende Bestandsgarantie. Hierfür waren folgende Gründe maßgebend:

Durch die Gemeindegebietsreform gibt es in Bayern sehr viele Gemeinden mit mehreren Freiwilligen Feuerwehren. Der Zusammenschluß dieser Feuerwehren zu einer einheitlichen Gemeindefeuerwehr würde schon wegen der einzelnen Feuerwehrvereine, die nur nach bürgerlichem Recht aufgelöst werden können, Schwierigkeiten bereiten. Vor allem aber würde er große Unruhe in die betroffenen Feuerwehren tragen und das Engagement der Mitglieder und des Nachwuchses für die Ortsfeuerwehr zum Erliegen bringen. Diesen Nachteilen würde kein entsprechender Vorteil gegenüberstehen, da die Beseitigung der organisatorischen Selbständigkeit der Ortsfeuerwehren angesichts der prinzipiellen einsatztaktischen Gleichwertigkeit beider Systeme keine Verbesserung bedeuten würde.

Voraussetzung der Bestandsgarantie ist, daß die Ortsfeuerwehren die Aufgaben nach Art. 4 Absätze 1 und 2 erfüllen können. Damit ist vor allem das zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendige Personal gemeint. Diese Bestimmung kann sich dagegen nicht auf den Fall beziehen, daß die Ortsfeuerwehr trotz ausreichender Mitgliederstärke nicht mehr das notwendige Gerät besitzt. Wäre es so, könnte die Gemeinde die Ortsfeuerwehr „aushungern“. Die Bestandsgarantie wirkt sich vielmehr so aus, daß die Gemeinde eine personell ausreichende Ortsfeuerwehr gerade dann mit dem notwendigen Gerät auszurüsten hat, wenn sie ohne dieses ihre Aufgaben nicht erfüllen kann.

#### Zu Art. 6 (Feuerwehrdienst)

Die Bestimmung in **Abs. 1 Satz 1**, wonach der Feuerwehrdienst grundsätzlich ehrenamtlich, also unentgeltlich zu leisten ist, entspricht Art. 5 Abs. I Satz 1 FLÖG.

**Absatz 1 Satz 2** behandelt die (öffentlich-rechtlichen) Pflichten der Feuerwehrdienstleistenden, wie sie bisher im wesentlichen in § 3 Abs. 6 AVFLÖG enthalten waren.

Neu aufgenommen wurde die Pflicht, nötigenfalls auch an Sicherheitswachen und am Bereitschaftsdienst teilzunehmen. Diese Dienstleistungen wurden bisher von den Feuerwehrleuten meist freiwillig erbracht. Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis ergab sich die Notwendigkeit, diese Aufgaben ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (als öffentliche Einrichtung der Gemeinde) sind in **Absatz 2 Halbsatz 1** festgelegt (zum bisherigen Recht vgl. § 3 Abs. 5 AVFLÖG).

Anknüpfungspunkt für die Aufnahme in eine Freiwillige Feuerwehr ist neben der Eignung (z. B. körperliche und geistige Tauglichkeit) der Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Das Erfordernis des Wohnsitzes in der betreffenden Gemeinde wurde nur als Grundsatz ausgestaltet, weil mehrere Fälle bekannt geworden sind, die Ausnahmen gerecht-

fertigt haben (z. B. Bewohner eines Einödhofes, der wesentlich näher und verkehrsgünstiger zur Nachbargemeinde liegt).

Eine teilweise Entbindung vom Feuerwehrdienst im Sinne des **Absatzes 3 Satz 1** wäre z. B. eine Entbindung vom Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr. Der Betroffene kann gleichwohl noch der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr als Mitglied angehören und bestimmte andere Funktionen wahrnehmen (z. B. Gerätewart).

**Absatz 3 Satz 2** regelt den Ausschluß vom Feuerwehrdienst wegen grober Pflichtverletzung (bisherige Vorschrift: § 3 Abs. 7 AVFLÖG).

#### Zu Art. 7 (Feuerwehranwärter)

Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können der Feuerwehr als Feuerwehranwärter angehören.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ohne ein weiteres Aufnahmeverfahren automatisch Vollmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Die Rechtsstellung der Feuerwehranwärter ist nunmehr klar geregelt (vgl. bisher: § 3 Abs. 5 Satz 2 AVFLÖG). Sie sind den (Voll-)Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt, soweit sich aus dem Bay-FwG nichts anderes ergibt (siehe z. B. **Absatz 2 Satz 2** oder Art. 8 Abs. 2 Satz 1). Die Anwärterzeit wird damit als vollwertiger Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr anerkannt.

#### Zu Art. 8 (Feuerwehrkommandant)

Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrkommandanten sind in **Absatz 1** zusammengefaßt (vgl. bisher: § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 12 AVFLÖG). Sie werden insoweit eingeschränkt, als sie das Gesetz generell oder im Einzelfall höheren Feuerwehrdienstgraden vorbehält (vgl. Art. 16 Abs. 2 und 18 Abs. 4–7).

**Absatz 2 Satz 1** bringt gegenüber dem bisherigen Recht (vgl. Art. 4 Abs. II FLÖG) folgende Neuerungen:

Der Feuerwehrkommandant ist nicht mehr als Vorstand des Feuerwehrvereins definiert. Aufgrund seiner Aufgaben und Befugnisse (**Absatz 1**) ist er der Leiter der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr. Er kann jedoch mit dem Vereinsvorstand identisch sein, dessen Wahl sich allerdings allein nach Vereinsrecht bestimmt.

Der Feuerwehrkommandant wird nunmehr in Angleichung an das Kommunalrecht auf **6** (statt bisher auf **5**) Jahre gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der über 16-jährigen Anwärter und der hauptberuflichen Kräfte (Art. 12).

**Absatz 2 Satz 2** soll ausschließen, daß die Freiwillige Feuerwehr längere Zeit ohne Kommandanten ist. In der Praxis hat das immer zu Schwierigkeiten geführt.

**Absatz 3** entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 4 Abs. 1 AVFLÖG. Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend werden für die Wahl vier Jahre Dienstleistung vorausgesetzt.

**Absatz 4** gleicht weitgehend dem bisherigen Art. 4 Abs. II Sätze 2 und 3 FLÖG. Für die Bestätigung ist entsprechend der bisher bewährten Regelung auch weiterhin die Rechtsaufsichtsbehörde zuständig, bei Kommandanten in kreisangehörigen Gemeinden, also das Landratsamt, bei Kommandanten in kreisfreien Städten die Regierung. Die Bestätigung und die mit ihr zusammenhängenden Überwachungsfunktionen sind typische Instrumente der Rechtsaufsicht und schon deswegen für eine Delegation auf die der Aufsicht unterliegende Stelle nicht geeignet. Auch die Feuerwehren haben eine Beibehaltung der bisherigen Regelung gefordert.

Versagungsgründe fachlicher Art sind z. B. gegeben, wenn die Anforderungen des Absatzes 3 an die Qualifikation des

Gewählten nicht vorgelegen haben und der Betreffende trotzdem gewählt wurde. Der gewählte Kommandant muß außerdem den Anforderungen des Amtes gesundheitlich gewachsen sein. Als sonstiger wichtiger Grund, der einen Gewählten ungeeignet erscheinen läßt, kann im Einzelfall die Übernahme einer Firmenvertretung oder sonstiger Handlungstätigkeit innerhalb der Feuerwehrgerätebranche angesehen werden, weil dann mit Interessenkonflikten zu rechnen ist.

Die Bestätigung ist ein Verwaltungsakt i. S. d. Art. 35 BayVwVfG. Für sie gelten die Vorschriften des BayVwVfG, insbesondere über Rücknahme und Widerruf (Art. 48 und 49).

#### Zu Art. 9 (Lohnfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden)

Während Art. 6 die Pflichten der Feuerwehrdienstleistenden regelt, befaßt sich **Art. 9** mit ihren Rechten.

Die **Absätze 1 und 2** passen die arbeits- und sozialrechtliche bzw. dienstrechtliche Stellung von Feuerwehrdienstleistenden an die Bestimmungen des Bundes für Helfer des Katastrophenschutzes an. Die Anpassung erfüllt ein dringendes praktisches Bedürfnis und entsprechende Forderungen der Feuerwehren. Die als Muster verwendete Regelung des Bundes in § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes – KatSG – in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1974 (BGBl I S. 1441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1976 (BGBl I S. 2046), gilt nach bisher allgemeiner Meinung nicht nur für den auf den Verteidigungsfall bezogenen erweiterten Katastrophenschutz, sondern auch für Helfer des friedensmäßigen Katastrophenschutzes, wenn sie bei Katastrophen eingesetzt oder hierfür ausgebildet werden. So konnte es kommen, daß bisher für den gleichen Feuerwehrdienstleistenden je nach Art des Einsatzes oder der Ausbildung des KatSG (Lohn- und Gehaltsfortzahlung) oder das FLÖG (Erstattung des Lohns oder Gehaltsausfalls durch die Gemeinde) gilt. Diese unpraktikable und vor allem bei der Ausbildung schwierige Abgrenzung konnte nicht zu Lasten der Feuerwehrdienstleistenden beibehalten werden. Die Kompetenz des Landesgesetzgebers für die Regelungen der Absätze 1 und 2 ergibt sich aus Art. 72 Abs. 1 GG, da der Bund mit dem KatSG von seiner Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht (Art. 74 Nr. 12 GG) jedenfalls keinen Gebrauch gemacht hat, soweit es um die arbeitsrechtliche Stellung von Helfern bei Tätigkeiten außerhalb des Katastrophenschutzes geht (für Beamte und Richter vgl. Art. 75 Nr. 1 und Art. 98 Abs. 3 GG).

Der Generalklausel des **Absatzes 1 Satz 1** liegt der Gedanke zugrunde, daß eine Benachteiligung derjenigen, die der öffentlich-rechtlichen Feuerwehrdienstpflicht nachkommen, nicht hingenommen werden kann. In dieser Vorschrift ist das Verbot einer Kündigung (fristlos oder ordentlich) enthalten. Bereits aus dieser Bestimmung ergibt sich die Verpflichtung zur Weiterzahlung der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung auch während des Arbeitsausfalls wegen Erfüllung des Feuerwehrdienstes. Arbeitnehmer sind hier Angestellte und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.

**Absatz 1 Satz 2** konkretisiert den durch Satz 1 begründeten Vorrang des Feuerwehrdienstes gegenüber den Dienstleistungspflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Die Arbeitspflicht wird aber auch für einen angemessenen Zeitraum nach dem Feuerwehrdienst suspendiert, um dem Feuerwehrdienstleistenden die Möglichkeit zu Erholung, Entspannung und – bei Dienst zur Nachtzeit – zu notwendigem Schlaf zu geben. Eine entsprechende Vorschrift fehlte bisher. Der frühere Rechtszustand führte häufig zu Rechtsproblemen, die nur durch Hilfskonstruktionen zu lösen waren.

In **Absatz 1 Satz 4** wird im Gegensatz zu Art. 5 Abs. II FLÖG der Arbeitgeber verpflichtet, das Arbeitsentgelt fortzuzahlen,

das ohne die Tätigkeit bei der Feuerwehr erzielt worden wäre. Diese Regelung kommt den Feuerwehrdienstleistenden mehr entgegen als bisher, weil sie sich nicht mehr um die Erstattung eines Verdienstaufalles durch die Gemeinde bemühen müssen. Der Ausgleich findet nun im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Gemeinde statt (Art. 10). Hierunter fallen nicht Nebenleistungen, die an das Entstehen eines Aufwandes anknüpfen, die Erfüllung bestimmter tatsächlicher Voraussetzungen verlangen oder im Rahmen des Gesetzes gesondert abgegolten werden (so setzt die Gewährung des Essenzuschusses die Einnahme der Mahlzeit während der Mittagszeit an der Dienststelle voraus; zudem enthält Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 eine eigene Regelung über eine kostenlose Verpflegung).

Durch **Absatz 2** soll sichergestellt werden, daß auch Beamten und Richtern aus der Erfüllung des Feuerwehrdienstes keine Nachteile erwachsen. Mit der Verweisung auf die Generalklausel des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch das Fernbleiben eines Beamten oder Richters vom Dienst als genehmigt, wenn der Beamte oder Richter die Abwesenheit, soweit es seine Feuerwehrdienstpflicht zuläßt, dem Dienstvorgesetzten rechtzeitig mitgeteilt hat.

**Absatz 3 Satz 1** gewährt den Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen (z. B. den Angehörigen freier Berufe), einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Bisher bestand ein solcher Anspruch erst nach einer zweistündigen Dienstleistung (Art. 5 Abs. II FLÖG i. V. m. § 5 Abs. 1 FLÖG). Der Anspruch kann durch Rechtsverordnung auf einen angemessenen Höchstbetrag begrenzt werden.

**Absatz 4** Nrn. 1 und 2 enthalten die Rechtsgrundlagen für öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Auslagenersatz, kostenlose Verpflegung bei Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und Bereitschaftsdienst von über vier Stunden Dauer und auf Ersatz von Sachschäden. Für hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren, die in einem Beamtenverhältnis stehen (Art. 12), gelten abweichend von Art. 9 Abs. 4 die Vorschriften der §§ 30 ff. des Beamtenversorgungsgesetzes und die Sachschadensrichtlinien. Die Ansprüche aufgrund Art. 11 Abs. 1 und 2 werden von Art. 9 nicht berührt.

#### Zu Art. 10 (Erstattungsansprüche von Arbeitgebern)

**Art. 10** ist eine Konsequenz aus der Bestimmung des Art. 9 Abs. 1 über die Lohnfortzahlung. Ebenso wie diese Bestimmung ist Art. 10 nichts anderes als eine Anpassung an die entsprechende bundesrechtliche Regelung in § 9 Abs. 2 KatSG (vgl. im einzelnen die Begründung zu Art. 9).

Während Art. 9 auch die öffentlichen Arbeitgeber (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) zur Fortzahlung der Bezüge verpflichtet, sollen nach **Art. 10** nur private Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch gegen die Gemeinde haben. Dies bedeutet, daß z. B. der Freistaat Bayern hinsichtlich seiner Feuerwehrdienst leistenden Bediensteten keinen Erstattungsanspruch gegen die Gemeinde hat und insoweit mit der Fortzahlung der Bezüge belastet bleiben soll. Diese Regelung entspricht der besonderen Förderungspflicht des Staates für den Brandschutz. Der Begriff des privaten Arbeitgebers umfaßt auch die in privatwirtschaftlicher Form geführten Betriebe der öffentlichen Hand.

**Nr. 1** gleicht die Belastungen der Pflicht zur Lohnfortzahlung und Beitragszahlung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 4 aus. Was als Arbeitsentgelt zu erstatten ist, beurteilt sich danach, ob der Arbeitgeber die Leistungen auch ohne die gesetzliche Verpflichtung aus Art. 9 Abs. 1 Satz 4 hätte erbringen müssen. Besteht eine Leistungsverpflichtung des Arbeitgebers unabhängig davon, ob und warum ein Arbeitsausfall eingetreten ist, so wäre er bei Annahme einer Erstattungsfähigkeit

solcher Leistungen bessergestellt. Dies ist aber nicht der Zweck der Regelung. Mit Art. 10 Nr. 1 sollen nur die finanziellen Nachteile ausgeglichen werden, die der Arbeitgeber durch Arbeitsausfall infolge Erfüllung des Feuerwehrdienstes durch einen Arbeitnehmer erleiden würde, wenn es diese Vorschrift nicht gäbe.

Das Arbeitsentgelt ist allerdings nur dann zu erstatten, wenn eine Bagatellgrenze überschritten ist. Diese Bagatellgrenze ist – wie die gesamte den Verdienstaustausfall betreffende Regelung – den Bestimmungen des Bundes angepaßt (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 KatSG). Arbeitsausfälle, die unter der Grenze liegen, sind in der Regel so geringfügig, daß eine Einräumung von Erstattungsansprüchen zu einem unangemessenen Aufwand führen würde. Es kann dem Arbeitgeber daher als sozialadäquat zugemutet werden, in diesen Fällen den Lohn ohne Erstattungsmöglichkeit fortzuzahlen. Überschreitet der Arbeitsausfall die Bagatellgrenze, ist aber das gesamte fortgezählte Arbeitsentgelt, also einschließlich des für die ersten beiden Stunden gezahlten Anteils, zu erstatten.

**Nr. 2** enthält als gegenüber dem FLÖG neue Regelung eine Erstattungspflicht der Gemeinden bezüglich des Arbeitsentgelts, das ein privater Arbeitgeber einem Feuerwehrdienstleistenden aufgrund des Lohnfortzahlungsgesetzes oder anderer gesetzlicher Bestimmungen auch dann weiterleisten muß, wenn dieses Feuerwehrmitglied aufgrund des Dienstes in der Feuerwehr erkrankt ist. Durch die Bestimmung soll ein privater Arbeitgeber, in dessen Betrieb Feuerwehrdienstleistende beschäftigt sind, vor möglicherweise unverhältnismäßig hohen Belastungen geschützt werden, die sich aus der Gefährlichkeit des Feuerwehrdienstes ergeben. Im Fall der Nr. 2 ist es denkbar, daß ein Dritter das Ereignis, das die Arbeitsunfähigkeit verursacht hat, vertreten muß und daß deswegen der Arbeitnehmer gegen ihn einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustausfalls hat. Ist der Arbeitnehmer ein Arbeiter, gehen solche Ersatzansprüche gegen Dritte gemäß § 4 Lohnfortzahlungsgesetz auf den Arbeitgeber über, soweit er den Lohn fortgezahlt hat. Auf die Ersatzansprüche von Angestellten wird § 4 Lohnfortzahlungsgesetz entsprechend angewendet. Die **Sätze 3 und 4** klären das Verhältnis dieser auf den Arbeitgeber übergegangenen Ansprüche zu dem Erstattungsanspruch gegen die Gemeinde.

#### Zu Art. 11 (Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender)

**Art. 11** tritt an die Stelle der 1974 in das FLÖG eingefügten Art. 5 a, 5 b und 5 c (vgl. auch § 5 a AVFLÖG). Die Regelung bedeutet eine gewisse Einschränkung des in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 aufgestellten Grundsatzes, daß der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich zu leisten ist.

Mit Feuerwehrkommandanten, die wegen hauptberuflicher Tätigkeit keinen Anspruch auf Entschädigung haben, sind z. B. Personen gemeint, die in Personalunion Leiter einer Ständigen Wache (Art. 12 Abs. 2) und Kommandant sind. Soweit der Kommandant Aufgaben wahrnimmt, die über die eines Leiters der Ständigen Wache hinausgehen (indem er z. B. in seiner Freizeit Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ausbildet), steht ihm nach **Absatz 1 Satz 2** eine angemessene Entschädigung zu.

Eines gesonderten Anspruches auf Schutz- und Dienstkleidung (vgl. bisher Art. 5 a Abs. 1 S. 1 FLÖG) bedarf es nicht, da er sich für alle Feuerwehrleute bereits aus Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ergibt. Dieser Anspruch auf Dienstkleidung kann aber beim Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter durch einen entsprechenden Geldbetrag abgegolten werden. Die Entschädigung gilt alle notwendigen Auslagen ab. Ein Anspruch aus Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 besteht daneben nicht.

In **Absatz 2** wird die Entschädigung für eine Wachtätigkeit außerhalb der Arbeitszeit geregelt.

Im Gegensatz zum bisherigen Rechtszustand sollen die Einzelheiten der Entschädigung im Rahmen des **Absatzes 4** zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des BayFwG durch Rechtsverordnung geregelt werden. Die Rechtsverordnung kann zur Wahrung des bisherigen Besitzstandes auch eine Gleitklausel vorsehen, wie sie schon bisher Art. 5 c FLÖG enthält.

zur Verdeutlichung der Ansprüche (Lohnfortzahlung – Verdienstaustausfall) dient folgende Übersicht:

#### Lohnfortzahlung – Ersatz von Verdienstaustausfall – Entschädigung

	Arbeitnehmer	Selbständige
1. Feuerwehrleute	Lohnfortzahlung (Art. 9 Abs. 1 Satz 4)	Ersatz des Verdienstaustausfalls (Art. 9 Abs. 3)
2. Feuerwehrkommandant (u. dessen Stellv.)	1. Lohnfortzahlung (Art. 9 Abs. 1 Satz 4) 2. angemessene Entschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 1)	1. Ersatz des Verdienstaustausfalls (Art. 9 Abs. 3) 2. angemessene Entschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 1)
3. Feuerwehrleute, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (Art. 11 Abs. 1 Satz 2)	1. Lohnfortzahlung (Art. 9 Abs. 1 Satz 4) 2. ggf. angemessene Entschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2)	1. Ersatz des Verdienstaustausfalls (Art. 9 Abs. 3) 2. ggf. angemessene Entschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2)
4. Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor, Kreisbrandmeister	1. Lohnfortzahlung (Art. 20 Abs. 4 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 4) 2. angemessene Entschädigung (Art. 20 Abs. 2 Satz 1)	1. Ersatz des Verdienstaustausfalls (Art. 20 Abs. 4 i. V. m. Art. 9 Abs. 3) 2. angemessene Entschädigung (Art. 20 Abs. 2 Satz 1)
5. Sprecher und deren Stellvertreter, Jugendbeauftragter und Frauenbeauftragter	angemessene Entschädigung (Art. 22 Abs. 5 Satz 1)	angemessene Entschädigung (Art. 22 Abs. 5 Satz 1)

### Zu Art. 12 (Hauptberufliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren; Ständige Wachen)

Größere Gemeinden kommen seit einigen Jahren nicht mehr ohne hauptberufliche Kräfte bei ihren Freiwilligen Feuerwehren (z. B. Gerätewarte) aus. Dem trägt **Absatz 1** Rechnung.

**Absatz 2** regelt die Voraussetzungen und Aufgaben Ständiger Wachen. In mehreren großen Städten Bayerns bestehen bei den Freiwilligen Feuerwehren Ständige Wachen mit hauptamtlichen Kräften, die aber noch keine Berufsfeuerwehr im Sinne von Art. 14 darstellen. Zur Gewährleistung sofortiger Einsatzbereitschaft haben sie ständig alarmbereit zu sein. Als Mindeststärke einer ständigen Wache ist neben der – als selbstverständlich im Gesetz nicht erwähnten – Besetzung der Einsatzzentrale eine Staffel festgelegt. Die Staffel besteht aus dem Staffelführer und 5 Mann; da sie noch keine selbständige taktische Einheit ist, muß sie im Einsatz ggf. durch ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ergänzt werden. Aufgrund der besonderen Anforderungen an die ständigen Wachen sollen ihre Kräfte nunmehr Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes (also mit entsprechender Laufbahnprüfung) sein, was bisher von § 3 Abs. 3 AVFLöG nicht verlangt wurde. Die Sollvorschrift macht eine Übergangsbestimmung entbehrlich und entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

### Zu Art. 13 (Dienstverpflichtung; Pflichtfeuerwehr)

Die Vorschriften entsprechen im wesentlichen den bisherigen Art. 6 und 7 FLöG. Lediglich die Bestimmung über die allgemeine Feuerwehrdienstpflicht (vgl. Art. 6 Abs. II FLöG) wurde in Art. 23 aufgenommen. Außerdem wird nun klar unterschieden zwischen der Verstärkung einer bestehenden Freiwilligen Feuerwehr durch Dienstpflichtige und der Aufstellung einer Pflichtfeuerwehr.

Zur Zeit bestehen in Bayern keine Pflichtfeuerwehren, weil es in jeder Gemeinde genügend freiwillige Feuerwehrleute gibt.

### Zu Art. 14 (Berufsfeuerwehr)

Die Vorschriften in Art. 8 FLöG i. V. m. § 6 AVFLöG über die Berufsfeuerwehr sind durch die Entwicklung seit 1946 weitgehend überholt. Nahezu alle anderen Bundesländer haben bei der Neufassung ihrer Feuerwehrgesetze in den letzten Jahren zwingend vorgeschrieben, daß Städte mit über 100 000 bzw. 150 000 Einwohnern Berufsfeuerwehren aufstellen müssen. Die Regelung in **Absatz 1** sieht jedoch keine starren Grenzen vor. Letztlich muß die Aufsichtsbehörde eingreifen, wenn eine Freiwillige Feuerwehr ihre Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 nicht mehr erfüllen kann und die Gemeinde untätig bleibt. Bisher haben die größeren Städte in Bayern von sich aus Berufsfeuerwehren aufgestellt, wenn das erforderlich war, so zuletzt die Stadt Würzburg.

Die Kräfte der Berufsfeuerwehren müssen nunmehr nach **Absatz 2 Satz 1** grundsätzlich die Befähigung für die Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes haben. Diese Regelung wurde notwendig, weil sich die Anforderungen an das Können der Berufsfeuerwehrleute in den letzten Jahren wesentlich geändert haben. Vor allem auf dem Gebiet des technischen Hilfsdienstes, aber auch bei der Brandbekämpfung sind die Anforderungen infolge der fortgeschrittenen Technisierung erheblich gestiegen. Die meisten Städte beschäftigen daher schon seit einigen Jahren nur noch entsprechend ausgebildete Beamte bei den Einsatzkräften ihrer Berufsfeuerwehren. Entsprechendes gilt in den anderen Bundesländern. Die Bestimmung des **Absatzes 2 Halbsatz 2**, wonach das schon vor der Aufstellung einer Berufsfeuerwehr vorhandene Personal weiter verwendet werden kann, soll die weitere Beschäftigung von hauptberuflichen Feuerwehrangehörigen ermöglichen, die nicht Beamte sind; sie ist

also eine Übergangsbestimmung für das Aufbaustadium einer Berufsfeuerwehr.

**Absatz 2 Satz 2** entspricht dem bisherigen Recht. Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist Vorgesetzter aller Angehörigen der Berufsfeuerwehr und hat für deren Einsatzbereitschaft zu sorgen.

**Absatz 3 Satz 1** verlangt als Mindestvoraussetzungen für eine Berufsfeuerwehr (neben der als selbstverständlich nicht eigens erwähnten Besetzung der Einsatzzentrale) die ständige Alarmbereitschaft hauptamtlicher Kräfte in Stärke eines Zuges (bisher nach § 6 AVFLöG nur in Stärke einer Gruppe). Der Zug ist eine taktische Einheit und besteht aus dem Zugführer und mindestens 16 Mann. Um die Einsatzbereitschaft zu gewährleisten, dürfen die Angehörigen der Berufsfeuerwehr grundsätzlich nicht zur Erfüllung anderer Aufgaben der Gemeinde eingesetzt werden.

**Absatz 4** hat die bisherige Sollvorschrift in § 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4 AVFLöG in eine Mußvorschrift umgewandelt, um eine einheitliche Handhabung in allen Städten mit Berufsfeuerwehren sicherzustellen. Zum Begriff vorbeugender Brandschutz vgl. Art. 1 Abs. 3.

### Zu Art. 15 (Werkfeuerwehr)

Betriebsfeuerwehren sind Feuerwehren zum Schutz von Betrieben und von staatlichen, kommunalen oder sonstigen Einrichtungen. Durch staatliche Anerkennung werden sie zu Werkfeuerwehren. Diese begriffliche Abgrenzung ist in der Praxis seit langem gebräuchlich. Anfang 1978 bestanden in Bayern 431 Werk- und Betriebsfeuerwehren mit insgesamt 12 121 aktiven Feuerwehrleuten (davon 1163 hauptamtlich).

Da die Werkfeuerwehren, für die die betroffene Industrie schon bisher nicht unerhebliche Mittel aufzubringen hat, in ihrem Bereich anstelle der gemeindlichen Feuerwehren tätig werden, müssen sie den an diese gestellten Anforderungen genügen (**Absatz 1 Satz 2**). Auch der Dienst in einer Werkfeuerwehr ist dem Dienst in einer gemeindlichen Feuerwehr nahezu gleichgestellt. So erfüllen Mitglieder einer Werkfeuerwehr die allgemeine Feuerwehrdienstpflicht (Art. 23). Sie können deshalb nicht zum Dienst in einer Pflichtfeuerwehr herangezogen werden und sind von der Feuerschutzabgabe befreit (Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 KAG).

Die Anerkennung (**Absatz 2 Satz 1**) ist ein begünstigender Verwaltungsakt. Um eine Werkfeuerwehr „anererkennungsfähig“ zu machen, kann dieser Verwaltungsakt mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden (Art. 36 Abs. 1 Alternative 2 BayVwVfG). Für die Rücknahme und den Widerruf gelten die Art. 48 und 49 BayVfG. Die Anerkennung ist auch dann notwendig, wenn ihr eine Anordnung gemäß Absatz 2 Satz 2 vorausgegangen ist; durch sie wird in diesem Fall bestätigt, daß der Träger des Betriebs oder der Einrichtung die Anordnung erfüllt hat.

Die Verpflichtung zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr wird klarer gefaßt und erweitert. Bei besonders gefährdeten Betrieben gewerblicher und sonstiger Art (z. B. der Land- und Forstwirtschaft oder Privatlabor) kann ebenso wie bei entsprechend gefährlichen Einrichtungen in staatlicher, kommunaler oder sonstiger Trägerschaft nunmehr nach **Absatz 2 Satz 2** die Aufstellung einer Werkfeuerwehr angeordnet werden. Dasselbe gilt, wenn in einem Schadensfall (nicht nur Brand oder Explosion) eine große Anzahl von Menschen gefährdet wäre. Für diese Erweiterungen gegenüber dem bisherigen Recht hat sich in der Praxis ein dringendes Bedürfnis ergeben. Nunmehr können z. B. auch Forschungsinstitute oder Firmen, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr verpflichtet werden. Weitere Einzelheiten werden in Durchführungsvorschriften geregelt (vgl. Art. 31 Nr. 4).

Da sich im übrigen die Voraussetzungen, unter denen die Aufstellung einer Werkfeuerwehr verlangt werden kann, nicht geändert haben, kommt die Anordnung von Werkfeuerwehren zum Schutz von Waren- und Geschäftshäusern praktisch nicht in Frage. Für diese Fälle sind nach wie vor die §§ 19 ff. der Warenhausverordnung vom 25. November 1964 (GVBl 1965 S. 2), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 11. Dezember 1975 (GVBl 1976 S. 20), maßgebend.

Die Anordnung einer Werkfeuerwehr liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Regierung. Die Regierung hat bei ihrer Entscheidung über die Verpflichtung zur Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr nicht nur die zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandene, sondern insbesondere auch die der Gemeinde zumutbare Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehr zu berücksichtigen.

Die Zuständigkeit für die Anordnung nach **Absatz 2 Satz 2** bleibt wie bisher (vgl. Art. 9 Abs. 1 FLöG) bei der Regierung. Eine Verlagerung der Zuständigkeit auf die Kreisverwaltungsbehörden ist nicht vertretbar. In diesen gravierenden Fällen – betroffen sind in der Regel Großbetriebe – sind die Regierungen als Behörden höherer Ebene durchsetzungsfähiger.

**Absatz 5** grenzt die Verpflichtungen der Werkfeuerwehren von denen der gemeindlichen Feuerwehren ab und macht die grundsätzliche Zuständigkeit der Werkfeuerwehren in ihren Betrieben oder Einrichtungen deutlich. Von besonderer Bedeutung für die Praxis ist **Satz 3**. Nach dieser Bestimmung brauchen die Gemeinden bei der Ausrüstung ihrer Feuerwehr einen Zusatzbedarf für den abwehrenden Brandschutz in Betrieben mit Werkfeuerwehr nicht zu berücksichtigen, sondern müssen nur organisatorische sowie besondere Vorkehrungen für den Schutz ihrer Einsatzkräfte treffen. Mit organisatorischen Vorkehrungen sind z. B. Maßnahmen gemeint, die die Einsatzplanung und die gegenseitige Alarmierung betreffen. Zu ihnen gehört auch, daß die gemeindliche Feuerwehr sich über besondere Gefahren des Betriebs oder der Einrichtung informiert. Besondere Schutzvorkehrungen im Sinne von Satz 3 sind z. B. Maßnahmen zum Schutz der Feuerwehrmänner beim Einsatz an strahlengefährdeten Einsatzstellen (vgl. IMBek vom 14. 11. 1979, MABl S. 694).

Die Werkfeuerwehren kommen auch der öffentlichen Sicherheit zugute. Sie erhalten deshalb gemäß **Absatz 6** für Hilfeleistungen außerhalb ihres Bereiches die Aufwendungen erstattet. Diese Aufwendungen sind der gesamte Personal- und Sachaufwand, der durch die angeforderte Hilfeleistung entstanden ist. Lediglich anteilige Vorhaltekosten können nicht erstattet werden. Es wäre auch unbillig, den Trägern von Werkfeuerwehren Kosten für Amtshandlungen im Vollzug von **Art. 15** aufzuerlegen (siehe Absatz 7).

Die Regelungen des **Art. 15** beschränken sich aus dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit auf besonders gefährdete oder gefährliche Betriebe und Einrichtungen. Andere Bereiche sollen von staatlicher Reglementierung freigehalten werden. Die Betriebsfeuerwehren als reine Selbsthilfeeinrichtungen wurden daher nicht einbezogen.

#### **Zu Art. 16 (Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren einer Gemeinde)**

Infolge der Gemeindegebietsreform bestehen nunmehr in zahlreichen Gemeinden mehrere Freiwillige Feuerwehren. Aus diesem Grunde wurde im Jahre 1974 in § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AVFLöG die Bestimmung eingefügt, daß diese Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenwirken, insbesondere die Einsatzplanung gegenseitig abzustimmen und gemeinsame Übungen durchzuführen haben. Außerdem wurde in § 12 Abs. 4 und Abs. 9 AVFLöG be-

stimmt, daß u. a. dem Kommandanten der Feuerwehr, deren technische Einsatzmittel überwiegen, die Einsatzleitung und die Leitung gemeinsamer Ausbildungsveranstaltungen obliegt.

Diese Vorschriften haben sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen. Das Zusammenwirken der Feuerwehren soll nach **Absatz 2** künftig dadurch gewährleistet werden, daß ein Leiter der beteiligten Feuerwehren mit der allgemeinen Federführung in gemeinsamen Angelegenheiten betraut wird. Die Übertragung dieser Aufgabe ist ein Verwaltungsakt, für dessen Rücknahme oder Widerruf die Art. 48 und 49 BayVwVfG gelten.

In **Absatz 3** sind beispielhaft gemeinsame Angelegenheiten mehrerer gemeindlicher Feuerwehren aufgeführt. Die Einsatzleitung mehrerer Feuerwehren in einer Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr ist in Art. 18 Abs. 2 Satz 2 geregelt.

#### **Zu Art. 17 (Überörtliche Hilfe der gemeindlichen Feuerwehren)**

**Artikel 17** faßt die Hilfeleistungspflichten der gemeindlichen Feuerwehren außerhalb des Gemeindegebietes, die im FLöG (Art. 2 Abs. 11, Art. 15) und in der AVFLöG (§ 2 Abs. 2 und 3, § 12) unübersichtlich verstreut sind, zusammen und bringt einige notwendige Änderungen und Neuerungen.

**Absatz 1** regelt die überörtliche Hilfe über die Gemeindegrenzen hinweg. Sie darf in Anspruch genommen werden, wenn die eigene Feuerwehr personell oder materiell nicht ausreicht und wenn sie noch rechtzeitig wirksam werden kann.

**Absatz 2** regelt das Erstattungsverfahren für die entstandenen Aufwendungen zwischen den Gemeinden im Falle der überörtlichen Hilfe. Die schon bisher in Art. 15 Abs. 1 FLöG enthaltene 15-km-Grenze wird beibehalten. Zwar werden Entfernungen infolge der technischen Entwicklung heute wesentlich schneller zurückgelegt als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des FLöG, doch wird dieser Umstand hinsichtlich der Hilfe außerhalb der eigenen Gemeinde durch die infolge der Gemeindegebietsreform wesentlich vergrößerten Gemeindegebiete praktisch ausgeglichen.

Es liegt im Ermessen der Gemeinde, deren Feuerwehr Hilfe geleistet hat, ob sie Erstattung ihrer Aufwendungen verlangt.

**Absatz 3** ist eine gegenüber dem bisherigen Recht neue Bestimmung, die sich aus den Erfahrungen der Praxis heraus als notwendig erwiesen hat und in ähnlicher Form auch in den Feuerwehrgesetzen anderer Bundesländer zu finden ist. Durch die Zuweisung zusätzlicher Einsatzbereiche wird die originäre Zuständigkeit der gemeindlichen Feuerwehr erweitert. Die Erweiterung bedeutet zum einen, daß die Feuerwehr in dem zugewiesenen Bereich unter den gleichen Voraussetzungen Hilfe leisten muß, wie in der eigenen Gemeinde – also ohne die einschränkenden Bedingungen des Abs. 1. Sie verpflichtet aber zum anderen auch die Gemeinde, ihre Feuerwehr so auszurüsten, daß sie den Anforderungen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes auch in dem zugewiesenen Einsatzbereich gerecht wird.

Für die Zuweisung von Einsatzbereichen kommen gemeindefreie Gebiete (Art. 10 a GO) in Frage, weil dort keine örtlich zuständige gemeindliche Feuerwehr besteht. Die Zuweisung ermöglicht schnelle Hilfe auch auf Abschnitten von Verkehrswegen, die Gemeinden berühren, die keine oder nur eine ungünstig gelegene Zufahrt besitzen und deswegen ihre Aufgaben in der gebotenen kurzen Frist

nicht wahrnehmen können. Schließlich können den Feuerwehren auch Einsatzbereiche in der Umgebung potentiell besonders gefährlicher Anlagen (z. B. Kernkraftwerke), die sich auf dem Gebiet anderer Gemeinden befinden, zugewiesen werden. Durch die Zuweisung werden die Pflichten einer an sich örtlich zuständigen Feuerwehr nicht aufgehoben, sondern nur — je nach dem Umfang der Zuweisung — modifiziert.

Da durch die Zuweisung eine ständige Hilfeleistungspflicht im Gebiet einer anderen Gemeinde angeordnet wird, ohne daß — wie bei der überörtlichen Hilfe — die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, muß in diesen Fällen gemäß **Absatz 3 Satz 4** Aufwendersatz vorgesehen werden. Gleiches gilt für den Ersatz der Kosten von Einrichtungen, die die Gemeinde für den Einsatz ihrer Feuerwehr in dem zugewiesenen Bereich beschaffen mußte (**Absatz 3 Satz 5**). Die Verpflichtung der Eigentümer gemeindefreier Gebiete zur Erstattung der Aufwendungen und der Beschaffungskosten ist eine Folge der Aufgabenzuweisung in Art. 10 a Abs. 2 S. 1 GO.

#### Zu Art. 18 (Einsatzleitung)

Art. 18 regelt die Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehreinsetzleiters. Auf die bisherige, in § 12 Abs. 3 AVFLÖG enthaltene Unterscheidung zwischen technischer und organisatorischer Einsatzleitung wird verzichtet. In der Praxis hat sich diese Trennung der Einsatzleitung als überflüssig erwiesen. Das Gesetz regelt klarer als das bisherige Recht (vgl. § 12 Abs. 4 und 5 AVFLÖG), wer im Einzelfall der jeweilige Einsatzleiter ist. Die Notwendigkeit, hier völlig klare Bestimmungen zu schaffen, ergibt sich aus langjährigen Einsatzerfahrungen der Feuerwehrführungskräfte und nicht zuletzt aus den Erkenntnissen aus der Waldbrandkatastrophe des Jahres 1975 in Niedersachsen. Damals haben Mißverständnisse und Meinungsverschiedenheiten über Kompetenzen den Einsatz verzögert oder behindert.

**Absatz 1** nennt nur die wichtigsten Aufgaben des Einsatzleiters, dem bei seiner verantwortungsvollen Tätigkeit weitgehend Spielraum gelassen werden muß. Zu den nicht genannten weiteren Aufgaben zählen die Entscheidung über die Anordnung einer Sicherheitswache und die Fertigung eines Einsatzberichtes.

**Absatz 2 Satz 1** geht von dem Regelfall der Einsätze Freiwilliger Feuerwehren aus. Ist der Kommandant nicht anwesend, gehen seine Befugnisse auf seinen Stellvertreter über. **Absatz 2 Satz 2** klärt die Einsatzleitung beim Einsatz mehrerer Freiwilliger Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren einer Gemeinde und **Absatz 3** die Einsatzleitung in Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehr.

Die **Absätze 4—6** geben besonders qualifizierten Führungskräften die Möglichkeit, die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu übernehmen oder — im Fall des Absatzes 5 — auf andere geeignete Personen zu übertragen.

**Absatz 5 Satz 2** ermöglicht es dem Kreisbrandrat, mit Zustimmung des Landratsamtes die Einsatzleitung auf Dauer abweichend von den Absätzen 2 bis 4 zu regeln.

**Absatz 6** will die besondere Berufserfahrung von Beamten des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes für die Einsatzleitung nutzbar machen.

Zu den besonderen Fällen des **Absatzes 7**, in denen das Staatsministerium des Innern die Einsatzleitung abweichend regeln kann, zählen beispielsweise Einsätze

- in Großschadensfällen, wenn Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes von Berufsfeuerwehren nicht zur Verfügung stehen,
- in Waldgebieten,
- in Liegenschaften der bundeseigenen Verwaltung,
- in Bergbaubetrieben,
- an besonders brandgefährdeten Objekten, wenn sie sich über das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden erstrecken.

#### Zu Art. 19 (Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeister)

**Art. 19** befaßt sich im wesentlichen mit der Wahl und den Aufgaben des Kreisbrandrates sowie der Bestellung der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister. Zum bisherigen Recht vgl. die Art. 11 bis 14 FLÖG und die §§ 8 bis 11 AVFLÖG. Die Kreisbrandräte, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister sind wie die Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren ehrenamtlich tätig. Sie sind aber keine Ehrenbeamte i. S. des Kommunalrechts, sondern stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis besonderer Art zum Staat.

Hauptaufgabe des Kreisbrandrates ist es, das Landratsamt bei der Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden in Angelegenheiten des Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu unterstützen. Zu den weiteren Aufgaben zählt neben den in **Absatz 1** im einzelnen aufgeführten auch die Beratung und Unterstützung im Katastrophenschutz. Die Übernahme der Einsatzleitung ist in Art. 18 Abs. 4 geregelt.

**Absatz 2 Satz 1** verlängert die Amtszeit der Kreisbrandräte in Angleichung an das Kommunalrecht von bisher 5 auf 6 Jahre.

**Absatz 2 Satz 2** wurde neu in das Gesetz eingefügt, weil es immer wieder vorgekommen ist, daß die Wahl des Kreisbrandrates über Gebühr lange nicht durchgeführt wurde oder kein geeigneter Bewerber vorhanden war.

Da die Landkreise häufig nur noch schwer zu übersehen sind, ermöglicht **Absatz 3** dem Kreisbrandrat, das Kreisgebiet in Feuerwehrenspektionsbereiche einzuteilen und Kreisbrandinspektoren zuzuweisen.

Die Aufgabe der Kreisbrandmeister, den Kreisbrandrat und die Kreisbrandinspektoren bei ihren Aufgaben zu unterstützen, haben sich gegenüber dem bisherigen Recht nicht geändert (**Absatz 4**). Die Unterstellungsverhältnisse wurden jedoch nunmehr klar geregelt (bisher Art. 14 FLÖG und § 11 AVFLÖG). Insbesondere die Aufgaben der Kreisausbilder, Kreisschirmmeister, Kreisfernmeldemeister und Kreisjugendwarte erstrecken sich auf den gesamten Landkreis (**Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1**). Im übrigen besteht im wesentlichen Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht.

In **Absatz 5** wurde zwar von einer Residenzpflicht für den Kreisbrandrat und die Kreisbrandinspektoren abgesehen. Der Regelfall soll aber der Wohnsitz im Kreisgebiet sein, um die Vertrautheit mit den Gegebenheiten im Landkreis, insbesondere die erforderliche Ortskunde zu gewährleisten.

Da der Kreisbrandrat das Landratsamt bei der Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden und ihre Feuerwehren unterstützt, kann er nicht selbst Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr (und im übrigen auch nicht Leiter einer Werkfeuerwehr) sein. Gleiches gilt grundsätzlich für die Kreisbrandinspektoren, eine Ausnahme ist aber dann gegeben, wenn ein Kreisbrandinspektor nicht in seinem eigenen Inspektionsbereich Kommandant ist.

**Absatz 6** entspricht dem bisherigen Art. 13 Abs. III FLÖG. Für die Bestätigung des Kreisbrandrats ist nach wie vor die Regierung zuständig. Diese Zuständigkeit hat sich in Problemfällen wegen der größeren Durchsetzungsfähigkeit der Regierung bewährt.

**Zu Art. 20 (Rechtsstellung und Entschädigung des Kreisbrandrates, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister)**

Die Rechtsstellung des Kreisbrandrates, der Kreisbrandinspektoren und der Kreisbrandmeister ergab sich bisher nur indirekt aus den Vorschriften des FLÖG und der AVFLÖG über Aufgaben, Bestellung, Aufwandsentschädigung usw. Sie nehmen nicht an der Verwaltung des Landkreises teil, sondern erfüllen eine staatliche Aufgabe (Mitwirkung an der Rechtsaufsicht durch das Landratsamt als Staatsbehörde). Die rechtliche Stellung wird nunmehr in **Abs. 1 Satz 1** verdeutlicht. An der bisherigen Regelung (Art. 11 Abs. I Satz 4 FLÖG), wonach der Kreisbrandrat dem Landrat untersteht und in seinem Auftrag tätig wird, ändert sich materiell nichts.

In **Absatz 1 Satz 2** wird die bisherige Vorschrift des Art. 17 Abs. I FLÖG übernommen. Diese Bestimmung hat lediglich deklaratorischen Charakter, denn daß die Landkreise diesen Aufwand zu tragen haben, ergibt sich bereits aus Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung.

Art. 20 Abs. 2—4 ersetzt die Entschädigungsregelung aus Art. 17 Abs. II bis V FLÖG (vgl. auch § 12 a AVFLÖG). Im Gegensatz zum bisherigen Rechtszustand sollen die Einzelheiten der Entschädigung gemäß **Absatz 3 Satz 3** zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzes durch Rechtsverordnung geregelt werden. Die Rechtsverordnung kann zur Wahrung des bisherigen Besitzstandes auch eine Gleitklausel vorsehen, wie sie bisher schon Art. 17 Abs. V FLÖG enthält.

**Zu Art. 21 (Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister)**

Art. 21 legt Aufgaben und Dienstgrade der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren in den kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten fest. Die Funktion des Stadtbrandrates entspricht der des Kreisbrandrates (vgl. **Absatz 1 Satz 1**). Die demokratische Legitimation des Stadtbrandrates wird aus der Wahl zum Feuerwehrkommandanten der einsatzstärksten Feuerwehr hergeleitet.

Aufgrund **Absatz 2** werden entsprechend dem bisherigen Recht (Art. 4 Abs. III, Art. 13 Abs. II Satz 3 FLÖG) auch künftig drei verschiedene Funktionsträger den Titel Stadtbrandinspektor führen:

- der Stellvertreter des Stadtbrandrates,
- der Feuerwehrkommandant einer Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr (bei mehreren Freiwilligen Feuerwehren vgl. **Absatz 3 Satz 2**) und
- der Feuerwehrkommandant einer Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt (bei mehreren Freiwilligen Feuerwehren vgl. **Absatz 3 Satz 1**).

**Zu Art. 22 (Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren; Jugendbeauftragter und Frauenbeauftragte)**

Nach Erlaß des FLÖG im Jahre 1946 hat sich die Übung herausgebildet, für jeden Regierungsbezirk einen sog. Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren zu wählen, der die Belange der Freiwilligen Feuerwehren gegenüber den Regierungen und dem Staatsministerium des Innern zu

vertreten hat. Diese Institution gewährleistet eine demokratisch legitimierte Interessenvertretung der Freiwilligen Feuerwehren in Bayern.

Das Gesetz bestätigt daher die Institution der Sprecher und ihrer Stellvertreter sowie weiterer herausgehobener Funktionsträger.

Neben dem Anspruch auf angemessene Entschädigung (**Absatz 5 Satz 1**) sollen hinsichtlich der Sprechertätigkeit usw. keine weiteren Ansprüche auf Lohn-, Gehaltsfortzahlung oder Ersatz des Verdienstauffalls bestehen (**Absatz 5 Satz 2**).

**Zu Art. 23 (Feuerwehrdienstpflicht)**

Die Vorschrift entspricht Art. 6 Abs. II FLÖG. Mit der neuen Stellung dieser Bestimmung über die allgemeine Feuerwehrdienstpflicht soll die bisherige Auslegungsschwierigkeit, die sich aus der mißverständlichen Einordnung der Vorschrift bei der Regelung der Pflichtfeuerwehr ergab, beseitigt werden (vgl. dazu BayVGH BayVBI 1962, 148 ff., 151). Es wird nunmehr klargestellt, daß eine Feuerwehrdienstpflicht nicht erst dann besteht, wenn in der Gemeinde eine Pflichtfeuerwehr aufgestellt wird.

Aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet zum Feuerwehrdienst sind beispielsweise Gefangene.

Eine genauere Beschreibung der Ausnahmefälle soll einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.

**Zu Art. 24 (Heranziehung von Personen und Sachen)**

Weder das FLÖG — abgesehen von den Vorschriften in Art. 6 Abs. IV und VI — noch die AVFLÖG verleihen der Feuerwehr die Befugnis zu hoheitlichen Eingriffen gegenüber Personen und Sachen. Da sich aber bei Einsätzen immer wieder ein Bedürfnis hierfür ergibt, waren die Feuerwehrleute bisher auf die Eingriffsmöglichkeiten aufgrund des sog. zivilrechtlichen Notstandes (§§ 228, 904 BGB) gegenüber fremden Sachen und aufgrund des sog. zivil- oder strafrechtlichen Notwehr- und Nothilferechts (§ 227 BGB, § 32 StGB) gegenüber Personen angewiesen. Das Fehlen entsprechender Bestimmungen im FLÖG wurde von den Feuerwehren seit langem als Rechtslücke empfunden und hat zu Unsicherheiten beim Einsatz geführt, zumal alle anderen Bundesländer entsprechende Regelungen in ihre Feuerwehrgesetze aufgenommen haben. Zwar hat die Polizei nach den Bestimmungen des PAG zahlreiche Eingriffsmöglichkeiten in Notfällen, diese reichen aber in der Praxis nicht immer aus, vor allem, wenn die Polizei nicht gleichzeitig mit der Feuerwehr an der Schadensstelle eintrifft oder vorrangig mit anderen Aufgaben, z. B. dem Absperrern der Zufahrten, befaßt ist oder wenn sie nicht genügend Beamte einsetzen kann. Diesem Mangel sollen die Art. 24 und 25 abhelfen.

**Absatz 1** genügt weit mehr als der bisherige Art. 6 Abs. IV FLÖG rechtsstaatlichen Erfordernissen. Die Dauer der Heranziehung (höchstens drei Tage) entspricht Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayKSG. Die hier geregelten Pflichten sind als „herkömmliche“ Dienstpflichten im Sinne des Art. 12 Abs. 2 GG anzusehen.

In den **Absätzen 2 und 3** ist der praktisch bedeutsamere Fall der Inanspruchnahme von Sachen geregelt. Der in **Absatz 2 Satz 1** geregelten Befugnis der Feuerwehrleute und anderer Hilfskräfte entspricht eine Duldungspflicht der nach bürgerlichem Recht Berechtigten. Diese Bestimmung ermöglicht insbesondere die Entfernung von abgestellten Personenkraftwagen, die häufig den Einsatz behindern. Die Duldungspflicht der Berechtigten setzt nicht eine Anordnung

des Einsatzleiters gemäß **Absatz 2 Satz 2** voraus. Solche Anordnungen zielen auf ein positives Handeln der Berechtigten ab, z. B. die Anordnung, eine Zufahrt zu öffnen. Eine „entsprechende sonstige Maßnahme“ wäre das zwangsweise Öffnen der Zufahrt.

**Absatz 4** betrifft vor allem das Anbringen von Feuermeldern, Hydrantenschildern u. ä., was bisher zwangsweise nur aufgrund von Gemeindeverordnungen nach dem LStVG möglich war.

#### Zu Art. 25 (Platzverweisung)

Die Vorschrift hat einen Vorläufer in Art. 6 Abs. VI FLÖG. Aufgrund dringender Erfordernisse aus der Praxis erhalten Führungsdienstgrade der Feuerwehr — und nach Maßgabe ihrer Weisungen auch Mannschaftsdienstgrade (vgl. Art. 31 Nr. 2) — die Befugnis, Personen von der Schadensstelle und ihrer Umgebung zu verweisen, und zwar einschließlich des Rechts, die Schadensstelle und den Einsatzraum der Feuerwehr zu sperren. Die Befugnis besteht nur, soweit Polizei nicht zur Verfügung steht. Derselbe Vorbehalt gilt für die Vollstreckung entsprechender Anordnungen. Die Regelung gibt zwar — mangels einer Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers — nicht die Möglichkeit zur Verkehrsregelung durch die Feuerwehr schlechthin, sie eröffnet aber, da sie sich auch auf öffentliche Verkehrsflächen bezieht, eine ihr in der Wirkung nahekommende Befugnis. Diese Vorschrift dient insoweit auch dem Schutz der eingesetzten Feuerwehrkräfte. Gerade in den letzten Jahren sind die Fälle immer häufiger geworden, daß Feuerwehrleute, eben weil es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit unumgänglich war, den Verkehr an der Schadensstelle und auf ihren Zufahrten geregelt haben, ohne hierzu rechtlich befugt zu sein. Hervorgehoben zu werden verdient an dieser Stelle die gute Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den Feuerwehren und dem Rettungsdienst.

#### Zu Art. 26 (Verhältnismäßigkeit)

**Art. 26** ist eine Konsequenz aus der Verleihung hoheitlicher Eingriffsbefugnisse an Feuerwehrleute (Art. 24 und 25). Er enthält drei Ausprägungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der Verfassungsrang hat. Die Rechtsgedanken dieser Bestimmung sind auch in Art. 4 Polizeiaufgabengesetz enthalten.

#### Zu Art. 27 (Entschädigungsanspruch)

Die Entschädigungspflicht der Gemeinde gemäß **Art. 27** folgt u. a. aus den Eingriffsbefugnissen der Feuerwehren nach den Art. 24 und 25. Die **Absätze 1 bis 4** sind weitgehend dem Art. 49 PAG nachgebildet. Absatz 1 entspricht dem Regelungsbereich von Art. 49 Abs. 1 und 2 PAG, er umfaßt also sowohl Schäden durch zielgerichtete Maßnahmen der Feuerwehren nach Art. 24 Abs. 1 bis 3 als auch Schäden, für die Maßnahmen der Feuerwehren lediglich adäquat kausal waren (z. B. Unfallschäden). — Das Feuerwehrgesetz knüpft im Unterschied zum PAG die Entschädigungspflicht in allen Fällen daran, daß der Schaden die Zumutbarkeitsgrenze überschreitet. Nach Art. 49 Abs. 1 PAG ist dagegen der herangezogene „Nichtstörer“ für alle Schäden zu entschädigen; nur der geschädigte unbeteiligte Dritte ist auf die Entschädigung unzumutbarer Schäden beschränkt. Der Gesetzentwurf hat diese Unterscheidung nicht übernommen; im Hinblick auf die allgemeine Hilfspflicht (vgl. § 323 c StGB) und den Gedanken der Nachbarschaftshilfe erscheint es ausreichend, wenn auch der von der Feuerwehr gemäß Art. 24 Absatz 1 bis 3 des Entwurfs in Anspruch genommene Bürger nur für unzumutbare Schäden entschädigt wird. Für die Zumutbarkeitsgrenze ist der Gesichtspunkt der Sozialadäquanz maßgebend.

Was die Möglichkeit, von einem anderen Ersatz zu erlangen, angeht, so kann der Geschädigte nicht auf die Leistungen der Landesfeuerwehrunderstützungskasse verwiesen werden, weil auf diese Leistungen kein Rechtsanspruch besteht (§10 Abs. 2 Satz 2 Satzung der Bayer. Landesfeuerwehrunderstützungskasse).

Zur Zahlung verpflichtet ist die Gemeinde, in deren Gebiet die den Einsatz auslösende Schadensstelle liegt, gleichgültig, ob nur die eigene Feuerwehr oder auch Feuerwehren aus anderen Gemeinden oder Werkfeuerwehren nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 6 eingesetzt waren.

Eine Entschädigungspflicht entfällt, wenn eine Maßnahme im Interesse der Betroffenen erfolgte, **Absatz 3**. Wie auch in anderen Fällen (vgl. Art. 49 Abs. 1 PAG) erscheint es zur Entlastung öffentlicher Haushalte dem Geschädigten zumutbar, zunächst einen anderweitigen Ersatzanspruch geltend zu machen, **Absatz 1**.

Da nicht auszuschließen ist, daß Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 4 im Einzelfall eine über den Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG, Art. 103 Abs. 2 und Art. 158 BV) hinausgehende Wirkung haben, können auch insoweit entschädigungspflichtige Vorgänge auftreten. Diese lassen sich nicht in die Regelung der Absätze 1 bis 4 einordnen. In **Absatz 5** wird daher auf das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung verwiesen. Allerdings dienen die Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 4 in der Regel auch den Interessen der Betroffenen und sind daher entschädigungslos hinzunehmen. Kommt keine Einigung zwischen der Gemeinde und dem Betroffenen zustande, müssen die ordentlichen Gerichte entscheiden.

#### Zu Art. 28 (Ersatz von Kosten)

Art. 28 stellt den Aufwendungsersatzanspruch der Gemeinden, der bisher vor allem aus den Bestimmungen über die privatrechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag hergeleitet werden mußte, für Pflichteinsätze auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage und beseitigt damit zahlreiche immer wieder aufgetretene Zweifelsfragen.

Geltend gemacht werden können die konkret beim jeweiligen Einsatz entstandenen Personal- und Sachaufwendungen.

**Absatz 1 Satz 2** gibt den Gemeinden die Möglichkeit, diesen Anspruch durch Leistungsbescheid geltend zu machen.

Nach **Absatz 2** kann der Anspruch grundsätzlich nicht für Einsätze im abwehrenden Brandschutz geltend gemacht werden. Diese Regelung entspricht dem bisherigen Wohnheitsrecht. Sie wird jetzt ausdrücklich auch auf Einsätze im technischen Hilfsdienst und bei Katastrophen erstreckt, **Absatz 2 Nr. 1 bis 3**. Zur Klarstellung werden auch die durch blinden Alarm verursachten Kosten aus der Ersatzpflicht ausgenommen, **Absatz 2 Nr. 4**. Der Ausschluß der Kostenerstattung greift nicht Platz, wenn der Einsatz der Feuerwehr in den Fällen der **Nr. 1 bis 3** durch vorsätzliches Verhalten bewirkt wurde. Nach einem durch grob fahrlässiges Verhalten notwendig gewordenen Feuerwehreinsatz mag zwar ebenfalls Kostenersatz angebracht erscheinen. Doch hätte dies die unerwünschte Folge, daß die Bevölkerung aus Scheu vor Regreßansprüchen möglicherweise nicht mehr bereit wäre, die Feuerwehr so schnell wie möglich und nötig zu Hilfe zu rufen.

**Absatz 3** setzt das Bestehen eines Ersatzanspruches nach Absatz 1 voraus. Abgesehen vom Fall der vorsätzlich falschen Alarmierung wird der Adressat des Leistungsbescheides — der Schuldner — aus drei Personengruppen bestimmt. Wurde der Einsatz z. B. durch vorsätzliche Scha-

denstiftung verursacht, soll sich die Gemeinde zunächst an den Verursacher halten, **Absatz 3 Nr. 1**. Weiter richtet sich der Anspruch gegen denjenigen, der z. B. als Fahrer oder Halter eines umgekippten Tankfahrzeuges, zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war. Schließlich haftet derjenige, der die Feuerwehr bewußt und gewollt in Anspruch nahm, ohne daß einer der Ausschlußgründe des Absatzes 2 vorlag (Beispiel: Inanspruchnahme einer Sicherheitswache). Sind nach Absatz 3 mehrere verpflichtet, wird sie die Gemeinde zweckmäßigerweise in der Reihenfolge der Nr. 1 bis 3 in Anspruch nehmen. Ihr Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.

Gemäß Absatz 3 Nr. 4 macht auch der „böswillige Alarm“, der nur das Ausrücken zur Folge hat, ersatzpflichtig.

Die Ermittlung der entstandenen und ansatzfähigen Kosten im Rahmen des Absatzes 1 kann bei den Gemeinden einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. **Absatz 4** ermöglicht es daher, durch Satzung pauschalisierte Richtsätze für die einzelnen Kostenfaktoren (z. B. Betriebskosten für die verschiedenen Arten der eingesetzten Fahrzeuge) festzulegen. Eine entsprechende Satzung kann den Gemeinden die Durchsetzung ihrer Ersatzansprüche erheblich erleichtern.

Für freiwillige Einsätze, die nicht zu den Pflichtaufgaben gemäß Art. 5 Abs. 1 und 2 gehören (z. B. Einsatz zum Einfangen von Bienenschwärmen) können daneben — gestützt auf Art. 2 und 8 KAG — in einer Satzung auch Regelungen über die Kostenfolge bei der willentlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Feuerwehren getroffen werden (**Absatz 5**). Hier liegt dann der Tatbestand der Benutzung einer gemeindlichen Einrichtung vor. Zivilrechtliche Ansprüche aufgrund privatrechtlicher Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB), bleiben, wenn eine Benutzung nicht gegeben ist, bestehen.

#### Zu Art. 29 (Feuerschutzsteuer)

Nach dem Feuerschutzsteuergesetz vom 21. 12. 1979 (BGBl I S. 2353) wird von den Feuerversicherungsunternehmen eine Feuerschutzsteuer erhoben. Der Ertrag steht den Ländern zu. Da die — früher in der Präambel zum Reichsfeuerschutzsteuergesetz geregelte — Zweckbindung der Steuer im neuen Feuerschutzsteuergesetz mangels Kompetenz des Bundes nicht festgelegt ist, soll die Verwendung der Steuer durch Art. 29 bestimmt werden.

Die Zuwendungen für den abwehrenden Brandschutz erstrecken sich auch auf die gemeindliche Löschwasserversorgung (Art. 1 Abs. 2 Satz 2) und damit auch auf den Ausbau von hierfür nutzbaren öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen. Ein Teil der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer soll daher nach wie vor auch für diesen Zweck verwendet werden.

Der Fonds zur Förderung des Feuerlöschwesens (Art. 18 FLÖG) wurde in das Gesetz nicht mehr übernommen, weil dieses staatliche Sondervermögen durch den Wegfall des Beitrages der Gemeinden seine Berechtigung verloren hat. Die bisher über den Fonds abgewickelten Aufwendungen für den Brandschutz werden künftig unmittelbar im Staatshaushalt veranschlagt.

Der Wegfall der Beiträge der Gemeinden zum Fonds dient der Verwaltungsvereinfachung, da eine Vielzahl von Bescheiden künftig entfällt; zugleich werden die Gemeinden insoweit in Höhe eines Betrages von derzeit etwa 1,3 Millionen DM entlastet.

#### Zu Art. 30 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift entspricht dem Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

#### Zu Art. 31 (Durchführungsvorschriften)

Zur Durchführung des BayFwG sind im Hinblick auf die Sicherstellung des Brandschutzes und der Einsatzbereitschaft und Sicherheit der Feuerwehren weitere Bestimmungen erforderlich. **Art. 31** ermächtigt zu diesem Zweck das Staatsministerium des Innern die notwendigen Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen. Soweit andere Ressorts mitbetroffen sind, sind sie vor Erlaß der Rechtsverordnung zu beteiligen. Dies gilt z. B. für die Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr hinsichtlich der Regelungen über Werkfeuerwehren oder für die Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Verkehr, wenn die Einsatzleitung gemäß Art. 18 Absatz 7 in Forstgebieten oder Bergbaugebieten besonders geregelt werden soll.

#### Zu Art. 32 (Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften)

Nach den gegenwärtigen Planungen soll der Entwurf möglichst am 1. Januar 1981 in Kraft treten.

**Äußerung der Staatsregierung zu der gutachtlichen Stellungnahme des Senats vom 13. November 1980**  
(Sen-Drsn 218, 197/80)

## I.

Aufgrund der Stellungnahme des Senats wurden folgende Bestimmungen des Entwurfs geändert:

**1. Art. 1**

Das Wort „sicherzustellen“ ist in Absatz 1 durch die Worte „dafür zu sorgen“ ersetzt worden.

**2. Art. 3**

Die bisher vorgesehene Regelung bezog die Förderungspflicht des Staates nur auf den **abwehrenden** Brandschutz und den technischen Hilfsdienst. Nach dem Vorschlag des Senats soll der Staat nunmehr (was ohnehin selbstverständlich ist) den gesamten, also auch den vorbeugenden Brandschutz allgemein fördern. Die finanzielle Förderungspflicht bleibt jedoch dem Senatsvorschlag entsprechend auf den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst beschränkt.

**3. Art. 6**

Aufgrund einer Änderung von Absatz 3 Satz 2 hat der Kommandant die Gemeinde zu unterrichten, wenn er einen Feuerwehrdienstleistenden wegen grober Pflichtverletzung vom Feuerwehrdienst ausschließt.

**4. Art. 8**

Die Bestätigung des Kommandanten ist u. a. zu versagen, wenn er aus sonstigen **wichtigen** Gründen ungeeignet ist (Absatz 4).

**5. Art. 23**

Nicht feuerwehropflichtig ist nach Absatz 2 Nr. 3, wer aus sonstigen **wichtigen** Gründen ungeeignet erscheint.

## II.

Folgende Vorschläge des Senats konnten nicht übernommen werden:

**1. Art. 8**

Nach Absatz 4 Satz 1 soll für die Bestätigung des gewählten Kommandanten (wie schon nach bisherigem Recht) auch weiterhin die Rechtsaufsichtsbehörde zuständig sein, also entgegen der Anregung des Senats nicht die Gemeinde. Die fachliche Eignung des Kommandanten muß vom Kreisbrandrat überprüft werden; dieser muß vor allem dafür sorgen, daß der Kommandant innerhalb einer bestimmten Frist etwa noch notwendige Lehrgänge besucht. Der Senat hatte deshalb auch vorgeschlagen, daß die Gemeinde das Benehmen mit dem Kreisbrandrat herzustellen hat. Wenn aber ohnehin

die Ebene des Landratsamts, dem der Kreisbrandrat zuzuordnen ist, eingeschaltet wird, ist es kein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung, die Bestätigung dann wiederum von der Gemeinde vornehmen zu lassen.

**2. Art. 11**

Art. 11 regelt die Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender. Die Vorschläge des Senats zu dieser Bestimmung zielen darauf ab, den Kreis der „anderen Feuerwehrdienstleistender“ zu begrenzen. Dies soll einmal dadurch geschehen, daß den Gemeinden ein Einfluß auf die Zahl der Dienstgrade und Funktionen eingeräumt wird (Empfehlung zu Absatz 1 Satz 2). Hierzu enthält Art. 31 Nr. 2 eine Ermächtigung an das Staatsministerium des Innern, Bestimmungen über die Gliederung, Führungs- und Mannschaftsdienstgrade usw. durch Rechtsverordnung zu treffen. Entsprechende schon bestehende Regelungen haben sich bewährt.

Zum anderen soll nach dem Vorschlag des Senats das Staatsministerium des Innern durch eine Änderung von Absatz 4 Satz 3 verpflichtet werden, den Kreis aller Anspruchsberechtigten in einer Rechtsverordnung festzulegen. Die Staatsregierung hält es demgegenüber (entsprechend dem bisherigen Recht) für besser, nur die Entschädigung der Kommandanten und ihrer Stellvertreter sowie die Entschädigung im Fall des Art. 11 Abs. 2 (Teilnahme an Brand- und Sicherheitswachen) durch Rechtsverordnung näher zu regeln. Eine Regelung im Sinne des Senatsgutachtens müßte darüber hinaus weitere Feuerwehrdienstleistende erfassen und würde dadurch in vielen Fällen ein Anspruchsdenken erst provozieren.

**3. Art. 19**

Der Vorschlag des Senats zu Absatz 4 Satz 1, der Kreisbrandrat solle die Zahl der Kreisbrandmeister nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt bestellen können, erscheint — auch nach den Erfahrungen der Praxis — nicht zwingend. Die Stellung des Kreisbrandrats als Hilfsorgan des Landratsamts und die Notwendigkeit, die Bestellung von Kreisbrandmeistern haushaltsrechtlich abzusichern, haben bisher unnötige Erhöhungen der Zahl von Kreisbrandmeistern verhindert.

**4. Art. 20**

Nach Art. 1 Satz 1 sind der Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister ehrenamtlich für den Staat tätig.

Die vom Senat vorgeschlagene Ergänzung, daß sie dem Landrat unterstehen und in seinem Auftrag tätig werden, erscheint als bloße deklaratorische Bestimmung nicht unbedingt notwendig.

## III.

Im Zusammenhang mit folgenden Bestimmungen hat der Senat Empfehlungen abgegeben, die nicht unmittelbar den Gesetzestext betreffen:

**1. Art. 10**

Für den Fall des Art. 10 Satz 1 Nr. 2 ist nach dem Wunsch des Senats sicherzustellen, daß der Gemeindeunfallversicherungsverband seine bisherigen Leistungen auch künftig gewährt. Der GUVV erbrachte jedoch diese Leistungen mangels einer

Rechtsgrundlage in der RVO freiwillig, die Länder können ihn daher nicht zu deren Übernahme verpflichten.

**2. Art. 17**

Der Senatsvorschlag, die durch überörtliche Einsätze ihrer Feuerwehren besonders belasteten Gemeinden sollten einen vollen finanziellen Ausgleich vom Staat erhalten, betrifft die staatlichen Zuwendungen gemäß Art. 3 Satz 2 des Entwurfs. Er wird bei der gerade laufenden Überarbeitung der Zuwendungsrichtlinien überprüft werden.